

# Volketswiler Nachrichten

Unsere Zeitung.

## ENERGIE | 12

Abwärme aus einem neuen Datacenter soll für 7000 Haushalte genutzt werden.

## ENGAGEMENT | 14

Der Mittagstisch der katholischen Pfarrei Bruder Klaus ist ein beliebtes Angebot.

## EINHEITSGEMEINDE | 15

Alles zur Einheitsgemeinde und den Rechnungen 2023 ab der Seite 15.

Ihr Ford-Händler  
Hegnau-Volketswil



Garage G. Zell GmbH  
Juchstrasse 1  
Hegnau-Volketswil  
Telefon 044 946 09 04  
info@garagezell.ch

## Leitlinien für das Alter stehen fest

Über 60 interessierte Volketswilerinnen und Volketswiler liessen sich vor kurzem die Eckwerte des neuen Altersleitbildes erklären – und stellten dabei die eine und andere kritische Frage.

Toni Spitale

Im Jahr 1998 publizierte die Gemeinde Volketswil das erste Altersleitbild. 2005 wurden die Schwerpunkte der Altersarbeit letztmals aktualisiert. Ab 2021 wurde mit einer Projektgruppe unter Einbezug der Bevölkerung ein neues Altersleitbild erarbeitet, welches im Verlauf des vergangenen Jahres – mit Unterstützung von Angela Escher-Greiter vom Beratungsbüro HeCaCons – nochmals überarbeitet wurde. Zusammen mit der für den Bereich Alter zuständigen Gemeinderätin Ioana Mattle fasste sie das 43-seitige Dokument im Rahmen eines öffentlichen Anlasses im Restaurant in der Au zusammen. Die Altersgruppe 80+ ist jene Gruppe, die am stärksten



Angela Escher-Greiter hat das Altersleitbild fachlich begleitet. BILD TSP

wächst – auch in Volketswil. Mit dem neuen Altersleitbild und den darin festgelegten Grundsätzen der Alterspolitik soll das Oberziel, dass die Be-

völkerung möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig leben und wohnen könne, bestmöglich unterstützt werden, wie Angela Escher-Greiter eingangs ihrer Ausführungen festhielt.

Verteilt über sechs Handlungsfelder sind entsprechende Leitsätze definiert worden. Unter «Mobilität und öffentlicher Raum» ist zum Beispiel das Ziel formuliert, ausreichende bezahlbare Angebote für in der Mobilität eingeschränkte Personen zu ermöglichen.

### Mehrfahrtenkarten bleiben

Eine auf den öffentlichen Verkehr angewiesene Volketswilerin warf ein, dass sie sich als Nicht-Computer- und Nicht-Smartphone-Nutzerin insofern diskriminiert fühle, dass immer mehr Billettautomaten und bediente Verkaufsstellen verschwinden würden. Der ebenfalls anwesende Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto konnte der besorgten Fragestellerin immerhin eine gute Nachricht überbringen. Der Zürcher Verkehrsverbund habe sich nämlich für eine Beibehaltung der beliebten

Mehrfahrtenkarten entschieden. «Good News», die von den Anwesenden mit Applaus quittiert wurden.

Ein weiterer Leitsatz befasst sich mit dem Wohnen im Alter: Es sei eine bedürfnisgerechte Auswahl von Alterswohnungen und betreutem Wohnen anzubieten und alternative Wohnangebote zum Alters- und Pflegeheim seinen auch der einkommenschwächeren Bevölkerung zugänglich zu machen. Hier ortet der Bericht klare Defizite: Volketswil verfügt über wenig kleine Wohneinheiten, zudem ist der Anteil an Genossenschaftswohnungen gering. Bezahlbarer alternativer Wohnraum in altersgerechten Wohneinheiten sei knapp, heisst es im Wortlaut.

### Senioren aktiv informieren

Ein grosses Defizit bemängeln die Verfasser auch bei der Koordination der verschiedenen Altersangebote. Unter den Anbietern gebe es wenig Austausch und es fehle auch an einem strukturierten Informationsfluss.

Fortsetzung auf Seite 8

### ANZEIGEN

Freie Studios  
«Wohnen mit Service»

Alle Wohnformen  
www.vitafutura.ch

leben & wohnen  
«In der Au»  
vitafutura

Heller & Partner  
Immobilienverkauf und Bewertungen

Ihre Immobilie in  
den besten Händen

Stephan Heller freut  
sich auf Ihren Anruf

www.hellerpartner.ch  
043 366 05 48

Ihr neuer Partner für

Movement that inspires

Emil Frey Volketswil



## Carmen Härdi Sauter

20. Mai 1963 – 30. April 2024

In Liebe und Dankbarkeit  
nehmen wir Abschied  
von unserer geliebten Carmen.

Sie ist friedlich im Beisein ihrer Familie von uns gegangen.  
Carmen schenkte uns, ihren Freunden und Schülern  
stets ihre ganze Liebe und Hingabe.

Ihre Ausstrahlung, ihr Lächeln und die bunten Spuren  
ihrer Lebenslinie bleiben in unseren Herzen und werden  
weit darüber hinaus leuchten.

Unsere Liebe für sie bleibt für immer.

Der Trauergottesdienst findet am 15. Mai 2024, um 14.30 Uhr  
in der reformierten Kirche in Volketswil statt.

Familie P. Sauter

Schule Volketswil

[innovation] [passion] [integration]

Schulgemeinde Volketswil

T O D E S A N Z E I G E

Tief betroffen müssen wir Abschied nehmen von

## Carmen Härdi Sauter

Hauswirtschaftslehrerin

unserer Lehrerin und Kollegin, die uns viel zu früh nach schwerer Krankheit verlassen hat.

Vor rund 34 Jahren ist Carmen Härdi Sauter als junge Mutter und Lehrerin in unsere Schule eingetreten. Ab August 1990 war sie mit viel Engagement im Fortbildungsausschuss tätig und unterrichtete ab dem Jahr 2002 als Lehrerin im Fach Hauswirtschaft zahlreiche Schülerinnen und Schüler im Schulhaus Lindenbüel. Wir durften sie als aufgestellte und sehr kompetente Lehrerin erleben, deren langjährige Mitarbeit und Wirken sowie ihre immense Unterstützung an unserer Schule in dankenswerter Erinnerung bleiben.

Den Familienangehörigen sprechen wir unser herzliches Beileid aus und wünschen ihnen viel Kraft.

Volketswil, 6. Mai 2024

Schulpflege Volketswil

WORT ZUM SONNTAG

# (Un-)Möglicher Friede?

«Frieden gabst du schon, Frieden muss noch werden, wie du ihn versprichst uns zum Wohl auf Erden...» (Reformiertes Gesangbuch Nr. 343, 3). Die Spaltung der Kirchen vor 500 Jahren hat zu viel Unfrieden geführt. Glaubenskriege haben Menschen aus ihrer Heimat vertrieben, viele wurden gefoltert oder auch getötet. Auf beiden Seiten wurde viel Unrecht getan. 500 Jahre später werden in katholischen Gottesdiensten viele Lieder gesungen, die auf Luther zurückgehen. Und wir Evangelisch-Reformierten haben die Osterkerze und die Taufkerze eingeführt, weil auch wir gelernt haben, wie wichtig Symbole sind.

Konfessionsverbindende Ehen sind normal und lebbar geworden. Es gibt viele ökumenische Begegnungen und Gottesdienste.

Frieden gabst du schon, Frieden muss noch werden. «Christus ist unser Friede» – so heisst es im Epheserbrief. Er hat uns den Frieden gebracht und die Einheit in seinem Leib. Er ist auf die Erde gekommen, hat das Reich Gottes verkündet, so ist das Reich des Friedens, der Gerechtigkeit und der Liebe mitten unter uns angebrochen. Das hat Jesus in seinen Predigten und Gleichnissen verkündigt und durch seine Wunder und Zeichenhandlungen verdeutlicht. Er feierte das heilige Mahl am Abend vor seinem Tod mit allen, die versammelt waren, auch mit einem Petrus, der ihn kurz darauf verleugnete, und mit einem Judas, der ihn an die Staatsmacht verriet. Er machte damit

deutlich, wie gross und stark seine Liebe zu uns Menschen ist. Und zum Abschied hat er an diesem Abend sozusagen als sein Vermächtnis gesagt: «Ich bitte für sie, damit sie alle eins seien. Wie du Vater in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.» (Johannes 17, 21). Er ging seinen Weg zu Ende bis nach Golgatha, wo er für seine Überzeugung und für seine Sendung Leiden und Tod auf sich nahm. Dass Gott ihn von den Toten auferweckte, ist uns Zeichen dafür, dass Gottes Friede kein Ende hat, dass dieser Friede schon da ist, lebendig. Er wirkt mitten unter uns.

Uns als seinen Nachfolgern ist es aufgetragen, diesen Frieden in die Welt zu tragen. «Wir sollen Frieden stiften, dann werden wir Gottes Kinder heissen», so sagt er in der Bergpredigt.

Frieden zu stiften, gehört mit zu den vornehmsten, aber auch schwierigsten Aufgaben, die man haben kann. Schnell steht man im Grossen wie im Kleinen vor schier unlösbaren Aufgaben. Dazu fallen uns viele Beispiele ein. Denken Sie an die Kriege und Konflikte unserer Zeit. Wie viel wurde schon versucht? Immer wieder setzen wir grosse Erwartungen in die Friedensstifter und -vermittler auf dem internationalen Parkett. Wenn wir an die innenpolitische Situation in unserem eigenen Land oder in Europa denken, ist es nicht anders. Viele haben Angst davor, dass Europa auseinanderfällt. Wie gehen

wir richtig um mit den vielen Flüchtlingen, die zu uns kommen? Wie werden wir den Menschen in unserem Land gerecht? Wie können wir die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen und doch offen bleiben für die Not anderer? Der Protest und auch die Hetze von rechts wachsen.

Was können wir der Ausländerfeindlichkeit und dem Rechtspopulismus wirksam entgegensetzen? Schwierige Fragen, auf die es keine leichten Antworten gibt. Nicht weniger kompliziert ist es, wenn zwischen Arbeitskollegen, Nachbarn, Verwandten oder in der eigenen Familie nach Frieden gesucht wird. Frieden zu stiften, ist sehr anspruchsvoll, oft auch undankbar. Aber genauso wissen wir: Es braucht Friedensstifter: Vermittler, Moderatoren und Mediatoren bei Konflikten. Es braucht Leute, die bei den Streithähnen Verständnis für die Gegenpartei erwirken, die Vorschläge für eine gütliche Einigung haben, die gut hinhören, was die Konfliktparteien wirklich antreibt, und die, wo Möglichkeiten sind, aufeinander zugehen. Es braucht Menschen, die um des Friedens willen vielleicht auf ihr gutes Recht verzichten, die einen Schritt auf den anderen zugehen können und die Hand ausstrecken zur Versöhnung.

Noch nicht überall gelingt Ökumene. Jesus will uns ermutigen, nicht müde zu werden, den Frieden zu suchen. Wie geht das aber, wenn eine Situation total verfahren ist, wenn es viele Verletzungen

gibt, viel Schuld, wenn Dinge geschehen sind, die nicht einfach wieder zur Tagesordnung übergehen lassen?

Franz von Assisi wird ein Gebet zugeschrieben, das Gott bittet, uns zu Werkzeugen seines Friedens zu machen: «Sie alle kennen es: O Herr, mache mich zu einem Werkzeug deines Friedens, dass ich Liebe übe, wo man sich hasst, dass ich verzeihe, wo man sich beleidigt, dass ich verbinde da, wo Streit ist, dass ich die Wahrheit sage, wo Irrtum herrscht...» Es ist die Bitte darum, im Frieden leben zu können – trotzdem – trotz Hass und Streit, trotz Beleidigung, Verletzung, Irrtum und Unwahrheit. Frieden zu wagen – mit Gottes Hilfe und Kraft.

Das ist viel verlangt! Meinen Frieden nicht abhängig machen vom anderen, der Unfrieden bringt, der in mir Hass erzeugt und Vergeltungsgedanken. Den Frieden nicht vom anderen fordern, sondern bei Gott suchen und damit in mir selbst. ER will uns diesen Frieden schenken, damit heilen kann, was verletzt ist, damit ein neuer Anfang möglich ist. Christus ist unser Friede – so heisst es im Epheserbrief. Ihn dürfen wir darum bitten. Bei ihm sollen wir diesen Frieden suchen, nicht vor Gericht, nicht bei der Gegenpartei, die doch endlich einsehen muss, dass ich im Recht bin. Nein, bei Gott und dann auch in uns selbst. Frieden gabst du schon, Frieden muss noch werden, wie du ihn versprichst, uns zum Wohl auf Erden.

Sabine Mäurer, reformierte Pfarrerin

CLEANWALKING-BLOG

## Gruss aus Hannover



Um Littering einzudämmen, könnten solche Hinweise hilfreich sein.

Samstag, 4. Mai: Gruss aus Hannover: auch hier erhebliche Probleme mit Littering!

Freitag, 26. April: In Deutschland sah ich immer mal wieder Texte wie diesen (siehe Foto). In Volketswil gibt es meines Wissens – ausser meinen eigenen – kaum Versuche, Menschen per «Textnachricht» zu einem richtigen Verhalten zu bringen. Warum nicht deutlich sagen, was man möchte? Zugegebenermassen könnte man den Beispieltext noch optimieren, zum Beispiel sagen, wohin mit den Zigi-Stummeln. Marianne Trampe

ANZEIGE



## Pfingstrosen

saisonales Gartenerlebnis  
in Hegnau



www.floristikfeld.ch



## KIRCHEN-AGENDA

### Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Volketswil

www.ref-volketswil.ch

#### SONNTAG, 12. MAI

10 Uhr, Kirche  
**Gottesdienst zum Muttertag**  
Vikarin Melanie Homberger

#### DIENSTAG, 14. MAI

12 Uhr, Kirchgemeindehaus,  
Zwinglisaal  
**Ü65-Zmittag**  
Abmeldung an Elsbeth Bächtold:  
044 945 47 25

#### DONNERSTAG, 16. MAI

14 Uhr, Kirchgemeindehaus,  
Zwinglisaal  
**Handarbeitsgruppe**  
Irmgard Rothacher

#### FREITAG, 17. MAI

12 Uhr, Kirchgemeindehaus,  
Zwinglisaal  
**Domino-Essen**  
18.30 Uhr, Atlantis,  
Schulhausstrasse 23  
**Stadt, Land, Vollpfosten**  
Jugendarbeiterin Céline Rothenfluh

#### SONNTAG, 19. MAI

10 Uhr, Kirche  
**Pfingstgottesdienst mit Abendmahl**  
Predigtreihe zu den Kirchenfenstern:  
das Vaterunser-Fenster.  
Pfarrer Roland Portmann, Liturgie  
und Predigt.  
Daniel Bosshard, Orgel.  
Peter Cornelius: Liederzyklus  
«Vater unser» op.2.  
Anja Muth, Mezzosopran

#### DIENSTAG, 21. MAI

10 Uhr, Kirchgemeindehaus,  
Zwinglisaal  
**Gesprächskreis**  
Pfarrer Tobias Günter

#### MITTWOCH, 22. MAI

19 Uhr, Kirche  
**Taizé-Gebete**  
Pfarrer Tobias Günter,  
Diana Pál, Klavier

#### SONNTAG, 26. MAI

10 Uhr, Kirche  
**Gottesdienst mit den Kindern  
des 2.-Klasse-Untis**  
Vikarin Melanie Homberger und Team,  
Diana Pál, Orgel.  
Verabschiedung der langjährigen  
Sigristen Marlies Egli und Ueli Tschanz

Amtswochen:

14. bis 17. Mai 2024  
Pfarrerin Sabine Mäurer  
21. bis 24. Mai 2024  
Pfarrer Roland Portmann

### Katholische Pfarrei Bruder Klaus

www.pfarrei-volketswil.ch

#### FREITAG, 10. MAI

18 Uhr, im Raum 2  
**Bibelgesprächsrunde  
mit Zeno Cavigelli**

#### SAMSTAG, 11. MAI

18.15 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Zeno Cavigelli**

#### SONNTAG, 12. MAI – MUTTERTAG

10.45 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Zeno Cavigelli**  
18 Uhr  
**Italienische Messfeier**

#### MONTAG, 13. MAI

19.30 Uhr, in Greifensee  
**Probe des Kirchenchores**

#### DIENSTAG, 14. MAI

19.30 Uhr, in der Limi Greifensee  
**Maiandacht der Frauengruppe**

#### MITTWOCH, 15. MAI

12 Uhr, im Pfarreisaal  
**Mittagstisch**  
19 Uhr, im Atlantis  
**Roundabout Youth** (für Mädchen ab 12)  
mit Tanzcoach Serena Joost

#### DONNERSTAG, 16. MAI

9.30 Uhr  
**Rosenkranzgebet**  
10 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Zeno Cavigelli**  
18.30 Uhr, im Pfarreizentrum  
**Mini-Treff**

#### SAMSTAG, 18. MAI

18.15 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Zeno Cavigelli**  
**Solistin: Christine Bürgi, Violine**

#### SONNTAG, 19. MAI – PFINGSTEN

10.45 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Zeno Cavigelli**  
**Solistin: Christine Bürgi, Violine**  
18 Uhr  
**Italienische Messfeier**

#### DIENSTAG, 21. MAI

10.15 Uhr, in der Au  
**Gottesdienst mit Tarzsius Pfiffner**  
19.30 Uhr, im Pfarreisaal  
**Probe des Kirchenchores**

#### MITTWOCH, 22. MAI

19 Uhr, im Atlantis  
**Roundabout Youth** (für Mädchen ab 12)  
mit Tanzcoach Serena Joost

#### DONNERSTAG, 23. MAI

9.30 Uhr  
**Rosenkranzgebet**  
10 Uhr  
**Wortgottesdienst mit Kommunionfeier  
mit Tarzsius Pfiffner**

### TODESFÄLLE

Am 12. April 2024 ist in Illnau-Effretikon ZH verstorben:

#### Emil Willy Sieber

geboren am 23. November 1930, von Zürich ZH, Au SG, verwitwet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung findet am Mittwoch, 8. Mai 2024, um 11.00 Uhr auf dem Friedhof Neuwies Volketswil statt.

Am 16. April 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Viktor Palushaj

geboren am 24. Juli 1999, von Volketswil ZH, ledig, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Keine Angaben zur Beisetzung/Abdankung.

Am 25. April 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Suzanne Fehr-Altorfer

geboren am 3. Juni 1946, von Dübendorf ZH, Basel BS, verwitwet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung findet am Mittwoch, 15. Mai 2024, um 11.00 Uhr auf dem Friedhof Neuwies Volketswil.

Am 26. April 2024 ist in Zürich ZH verstorben:

#### Pietro Pellegrini

geboren am 19. Januar 1941, von Italien, verheiratet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Abdankung hat im engsten Familienkreis stattgefunden.

Am 27. April 2024 ist in Maur ZH verstorben:

#### Rosa Bühler-Grob

geboren am 1. Juli 1927, von Safiental GR, verwitwet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung hat bereits stattgefunden.

Am 27. April 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Refik Sezairi

geboren am 14. August 1950, von Kosovo, verwitwet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Keine Angaben zur Beisetzung/Abdankung.

#### FREITAG, 24. MAI

9 Uhr  
**Oasetreff – Exkursion:**  
«Rund um den Bahnhof Hardbrücke»

Am 28. April 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Paul Häni

geboren am 18. November 1940, von Kirchberg SG, geschieden, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung findet am Dienstag, 14. Mai 2024, um 11.00 Uhr auf dem Friedhof Neuwies Volketswil statt.

Am 30. April 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Carmen Härdi Sauter

geboren am 20. Mai 1963, von Volketswil ZH, Egliswil AG, verheiratet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt. Die Abdankung findet am Mittwoch, 15. Mai 2024, um 14.30 Uhr in der ref. Kirche Volketswil statt.

Am 1. Mai 2024 ist in Männedorf ZH verstorben:

#### Judith Klara Binter-Schlegel

geboren am 31. Januar 1938, von Zürich ZH, geschieden, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Keine Angaben zur Beisetzung/Abdankung.

Am 4. Mai 2024 ist in Volketswil ZH verstorben:

#### Urs Werner Walker

geboren am 11. November 1934, von Zürich ZH, Bellach SO, verwitwet, wohnhaft gewesen in Volketswil.  
Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

**Für weitere Auskünfte  
wenden Sie sich  
an das Bestattungsamt  
Volketswil.**

**Telefon 044 910 21 00**



## KURSE GEMEINSCHAFTSZENTRUM

### Finde über deine Fingerabdrücke zu deinem Potenzial

Anhand deiner persönlichen Fingerabdrücke entschlüsseln wir deinen ganz individuellen Lebensplan. Die neu gewonnenen Erkenntnisse vertiefen wir anhand von praktischen Beispielen, Übungen und Selbstreflexionsaufgaben. **Anmeldeschluss: 14. Mai 2024.**  
Di, 28.5. und 4.6.2024 (2x)  
18.30 bis 21.30 Uhr  
Kurskosten CHF 150.00

### Bodywork und Balance in Kindhausen

Im ersten Teil dieser Lektion konzentrieren wir uns auf die Kräftigung der Bauch- und der Gesässmuskeln, den Rücken und die Schultern. Im zweiten Teil kombinieren wir Tai-Chi- und Yoga-Übungen zur Förderung von Beweglichkeit und Balance. Ein ganzheitliches Workout für ein harmonisches Gleichgewicht.  
Do, 16.5. bis 11.7.2024 (9x)  
9.00 bis 10.00 Uhr  
Kurskosten CHF 207.00

### Rückengym am Abend

Wir fördern mittels vielseitiger Übungen, Achtsamkeit und Bewegungsfreude unsere Koordination, Kraft, Beweglichkeit, Stabilität und Entspannung.  
Do, 16.5. bis 11.7.2024 (9x)  
Frauen 18.00 bis 19.00 Uhr  
Männer 19.05 bis 20.05 Uhr  
Kurskosten CHF 198.00 pro Kurs

### Gedächtnistraining durch Bewegung

Bewegung ist wichtig für unser Gehirn. Mit viel Spass trainieren wir zusammen unser Gedächtnis, unter anderem über Brain-Gym und gezielte Bewegungsspiele.  
Do, 16.5. bis 11.7.2024 (9x)  
15.00 bis 15.45 Uhr  
Kurskosten CHF 162.00

### Afro-Dance-Fitness

Dieses Tanz-Fitness-Programm stärkt die Mitte, ist kräftigend, formend und macht einfach Spass. Mit tänzerischen Bewegungen zu afrikanischen Rhythmen wird Fett verbrannt, und die Faszien werden trainiert.  
Fr, 17.5. bis 12.7.2024 (9x)  
9.00 bis 10.15 Uhr  
Kurskosten CHF 225.00

### Handlettering-Workshops

Handlettering ist das Arrangieren von schön gezeichneten und gestalteten Buchstaben, Wörtern und Sätzen, sei es für Zitate, Beschriftungen, auf Tafeln, Plakaten etc.

### Anfänger-Workshop

Do, 16. und 23.5.2024 (2x)  
19.30 bis 22.00 Uhr  
Kurskosten CHF 120.00  
zzgl. Material CHF 25.00

### Watercolor und Handlettering

Wir kombinieren das Handlettering mit Elementen des Aquarellierens. Du lernst die Grundlagen des Aquarellierens. Etwas Handlettering-Erfahrung ist von Vorteil.

Sa, 25.5.2024  
9.30 bis 15.30 Uhr  
Kurskosten CHF 120.00  
zzgl. Material CHF 25.00

### Antara®

Dieses intelligente Bewegungskonzept sorgt für einen starken Rücken, einen flachen Bauch und eine starke Mitte!  
Do, 23.5. bis 11.7.2024 (8x)  
10.00 bis 11.00 Uhr  
Kurskosten CHF 176.00

### M.A.X.® & Core

Dieses effektive Ganzkörpertraining macht Spass und bringt dich ins Schwitzen. Der Übungsablauf ist einfach, motivierende Musik unterstützt dich dabei. Mit einem Stretching lassen wir die Lektion ausklingen.  
Do, 23.5. bis 11.7.2024 (8x)  
8.45 bis 9.45 Uhr  
Kurskosten CHF 176.00

### Orientalischer Tanz

Tanze den Bauchtanz, einen ganzheitlichen Tanz, der alle Körperbereiche von der Fusssohle bis zu den Haarspitzen erfasst. Vorkenntnisse von Vorteil.  
Mi, 29.5. bis 10.7.2024 (7x)  
19.10 bis 20.10 Uhr  
Kurskosten CHF 154.00

### Momo-Workshop – tibetische Küche

Die saftigen Teigtaschen aus Tibet sind weltweit beliebt! Du lernst, wie man Momos richtig zubereitet. Es werden eine Rindfleischfüllung, eine Pouletfüllung und eine vegetarische Variante gezeigt.

So, 2.6.2024  
10.00 bis 13.00 Uhr  
Kurskosten CHF 75.00  
zzgl. CHF 20.00 Material

### Hören ist nicht dasselbe wie Verstehen

Ein Vortrag über das Hören bzw. den Unterschied zwischen Hören und Verstehen. Möglichkeiten und Grenzen von technischen Hilfsmitteln werden möglichst einfach und teilweise auch mit einem Augenzwinkern erklärt. Dauer ca. 2 Stunden; anschliessend findet ein Austausch statt.  
Fr, 7.6.2024  
14.30 bis 16.30 Uhr  
Unkostenbeitrag CHF 5.00

### Naturkosmetik für die Haare

Du erfährst Wichtiges zu deinem Haar und wie du es optimal pflegen kannst. Ebenfalls lernst du die Herstellung von vier verschiedenen Haarprodukten sowie viel Wissenswertes über die Herkunft und die Eigenschaften der verwendeten Rohstoffe, Öle und Pflanzen.  
Sa, 8.6.2024  
9.30 bis 14.00 Uhr  
Kurskosten CHF 105.00  
zzgl. Materialkosten

Anmeldungen sind für alle Kurse erforderlich.

Gemeinschaftszentrum Kurse  
In der Au 1, 8604 Volketswil  
www.volketswil.ch/kursprogramm  
gemzen@volketswil.ch  
Telefon 044 910 20 70

## FRAUEZMORGE

### Modedefotografie – einst und heute

Am Frauezmorge vom Dienstag, 28. Mai, von 9 bis 11 Uhr im reformierten Kirchgemeindehaus erzählen Anne-rose Graf und Rosmarie aus erster Hand über Modedefotografie und Reklame aus den 1960er-Jahren – und gemeinsam wird eine Brücke in die heutige Zeit geschlagen. Der erste Teil des Vortrags deckt Kleider, Hüte, Handschuhe, Schuhe, Handtaschen und Frisuren ab. Der zweite Teil führt in die Welt der Reklame. Zum Schluss gibt es eine Reise der Models von 1940 bis 2023, von Twiggy über die Supermodel-Ära zu den Insta-Girls. Die Teilnehmerinnen erwartet spannende Informationen. Anmeldungen: sekretariat@ref-volketswil.ch oder unter der Telefonnummer 043 399 41 11. Anmeldeschluss: Donnerstag, 23. Mai, 12 Uhr. Der Unkostenbeitrag beträgt 15 Franken. (e)

## AUSSTELLUNG

### Ein Potpourri aus Farben, Formen und Musik

Lisa Olia eröffnet ihre Ausstellung am Freitag, 17. Mai, im Gemeinschaftszentrum in der Au.

Ihre Werke, ob realistisch oder abstrakt, strahlen in kräftigen Farben und spiegeln die Farbigkeit und die Leuchtkraft der Natur wider. Die ausgewählten Bilder auf der Einladungskarte reflektieren die Vielfältigkeit und die grosse Liebe der Künstlerin zur Malerei. Die Betrachter betreten durch die Bilder das Reich der Farben und Formen. Dass Musik dabei eine unerlässliche Rolle spielt und für die Künstlerin wichtig ist, wird bei der Vernissage klar. Die Vernissage wird von den beiden Berufsmusiker/-innen, Mathis Keller (Cello) und Madeleine Fischer (Klavier), mit einem musikalischen Pot-



Ausschnitt aus einem «Oli»-Bild. BILD ZVG

pourri eröffnet. Lisa Olia kam durch ihre künstlerisch aktive Familie bereits sehr früh mit der Malerei in Berührung. Ihr wurde eine faszinierende Welt der Farben und Formen eröffnet, welche sie nicht mehr losliess und eine magische Anziehungskraft auf sie ausübte. Lisa Olia freute sich über jede neue Farbnuance, die sie in ihrem Malkasten entdeckte und in ihr eine unvergessliche Faszination und Glückseligkeit auslöste. Die gebürtige Griechin kam als Kind

in die Schweiz, schloss hier ihr Jusstudium an der Universität Zürich ab, legte den Pinsel und die Pastellkreide aber nie zur Seite. Sie eröffnete im Jahr 1988 ihre eigene grafisch ausgerichtete Firma. Sie nahm an vielen Kunstwettbewerben und Kunstausstellungen teil und erntete viel Anerkennung. Ihre Ausstellung für das GZ In der Au bereite Lisa Olia mit viel Liebe zum Detail vor, wobei auch das musikalische Programm eine wichtige Rolle einnahm. Die Ausstellungseröffnung mit Apéro wird von einem klassischen Konzert begleitet. Die Vernissage beginnt am Freitag, 17. Mai, um 18 Uhr. Wer die Liebe zu Kunst und Musik in sich trägt, ist herzlich eingeladen. Die Ausstellung kann bis 21. Juni jeweils von Montag bis Freitag von 9 bis 21 Uhr im GZ In der Au besichtigt werden. (e)



## reformierte kirche volketswil

### Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Volketswil

**Montag, 24. Juni 2024, um 20.00 Uhr,  
im reformierten Kirchgemeindehaus, Zentralstrasse 1**

Die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Volketswil werden herzlich zur ordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Nichtstimmberichtigte, die Interesse an unserem Gemeindeleben haben, herzlich eingeladen sind, der Kirchgemeindeversammlung beizuwohnen.

#### Geschäfte:

1. Genehmigung der Rechnung und der zugehörigen Sonderrechnungen für das Jahr 2023
2. Jahresbericht der Kirchenpflege für das Jahr 2023 zur Kenntnisnahme
3. Allfällige Anfragen gemäss Paragraf 17 des Gemeindegesetzes (allfällige Anfragen müssen bis spätestens 10 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich an die Kirchenpflege gestellt werden)

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Die Akten liegen von Freitag, 24. Mai 2024, bis Freitag, 21. Juni 2024, auf dem Kirchensekretariat, Zentralstrasse 1, oder auf [www.ref-volketswil.ch](http://www.ref-volketswil.ch) zur Einsicht auf.

**Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Volketswil**

Volketswil ist eine attraktive, aufstrebende und junge Gemeinde mit über 19'500 Einwohnern und befindet sich in der Glattalregion in einem dynamisch wachsenden Umfeld.

## aktuelle Stellenangebote

Die Gemeindeverwaltung Volketswil hat folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Mitarbeiter/in Strassenunterhalt 100%**
- **Fachperson Betreuung 40-60%**
- **Stv. Leitung Tageshort 80%**
- **Sachbearbeiter/in Steueramt 80-100%**
- **Bereichsleiter/in Hochbau / stv. Abteilungsleitung Hochbau 80-100%**
- **Badmeister/in 100% (Saison Mai bis September 2024)**

Genauere Angaben zu der offenen Stelle finden Sie unter [www.volketswil.ch](http://www.volketswil.ch).

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
[volketswil.ch](http://volketswil.ch)

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

Schulgemeinde Volketswil

Schule Volketswil



## Schulgemeindeversammlung

Die Schulpflege lädt die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil zur Schulgemeindeversammlung von **Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 Uhr**, im Anschluss an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** ein.

#### Traktandum Schulgemeindeversammlung

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde

Die Akten zur Schulgemeindeversammlung liegen von **Montag, 13. Mai 2024, bis Freitag, 7. Juni 2024, in der Schulverwaltung, Zentralstrasse 21**, auf und sind auf der Website [www.schule-volketswil.ch](http://www.schule-volketswil.ch) aufgeschaltet. Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit eingesehen werden.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung der Schulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

**SCHULPFLEGE VOLKETSWIL**

## Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. April 2024 (GRB Nr. 84) das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV), das per 1. Juli 2024 in Kraft tritt, genehmigt.

Der Beschluss sowie das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) werden auf [www.volketswiler-nachrichten.ch](http://www.volketswiler-nachrichten.ch) veröffentlicht und können ab Online-Publikation (10. Mai 2024) während 30 Tagen dort sowie bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, eingesehen werden.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amststrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
[volketswil.ch](http://volketswil.ch)

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

**Ich bin für Sie da und berate Sie gerne.**

**Karin Signer**  
Anzeigenverkauf  
Tel. 044 810 10 53  
[verkauf@volketswilernachrichten.ch](mailto:verkauf@volketswilernachrichten.ch)  
[www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch)



## Auflage Bauprojekte vom 13. Mai – 3. Juni 2024

### Im Zentrum 16, Hegnau, 8604 Volketswil

Bauherrschaft: Kinderkrippe Sternen-Schloss Volketswil AG, Im Zentrum 16, 8604 Volketswil

Projekt: Mietereinbau Kindertagesstätte, Vers.-Nr. 1363, Kat.-Nr. 3581, Zentrumszone (Z)

### Zentralstrasse 3, 8604 Volketswil

Bauherrschaft: Landwirtschaftliche Genossenschaft Volketswil, Zentralstrasse 3, 8604 Volketswil

Vertretung: Marcel Mathys c/o Matma Immobilien AG, Javastrasse 11, 8604 Volketswil

Projekt: Umnutzung Wohnen zu Gewerbe, Gartenterrasse mit Sitzplätzen, Objekt mit Schutzvertrag (Inv.-Nr. 153), Vers.-Nr. 269, Kat.-Nr. 2975, Kernzone I (KI)

### Buechacherweg 28b, 8605 Gutenswil

Bauherrschaft: Gundula Lindloff und Timothy Lawrence, Buechacherweg 28b, 8605 Gutenswil

Projekt: Ersatz Sichtschutzwand und Erstellung Diagonalgeflechtzaun mit Eibenhecke, Vers.-Nr. 2522, Kat.-Nr. 6372, Wohnzone eingeschossig (W1/30)

### Birkenweg 9, Hegnau, 8604 Volketswil

Bauherrschaft: Gino Ramunno, Birkenweg 9, 8604 Volketswil

Projektverfasser: Pfister Bauleitung, Fredy Pfister, Blatten 1, 8133 Esslingen

Projekt: Anbau Aussentreppe, Sitzplatz-Erweiterung, Umnutzung Kellerraum zu Coiffeur-Salon; Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Vers.-Nr. 771, Kat.-Nr. 1247, Wohnzone zweigeschossig (W2/35)

### Hinterbergstrasse 11b, 8604 Volketswil

Bauherrschaft: Hans Peter und Brigitte Mürger, Hinterbergstrasse 11b, 8604 Volketswil

Projekt: Photovoltaik-Anlage, 34 m<sup>2</sup>, Vers.-Nr. 2769, Kat.-Nr. 6628, Kernzone II (KII)

### Römerweg 15 und 17, 8605 Gutenswil

Bauherrschaft: STWEG Römerweg 15/17, c/o ABIA Immobilien AG, Freiestrasse 13, 8610 Uster

Projektverfasser: Schächli & Meier AG, Grindelstrasse 50, 8303 Bassersdorf

Projekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, aussen aufgestellt, Vers.-Nr. 2065, Kat.-Nr. 5735, Kernzone II (KII)

Die Pläne liegen während der 20-tägigen Auflagefrist auf und können während den Schalteröffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau, eingesehen werden. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide schriftlich bei der zuständigen Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

## Schiessgefahr

Es wird wie folgt scharf geschossen

Samstag, 11. Mai 2024

Schiessplatz: Hard  
Schützenverein: Gutenswil  
freiwillige Übung 09.00 – 11.00 Uhr

Mittwoch, 15. Mai 2024

Schiessplatz: Hegnau  
Schützenverein: Volketswil  
Training Vancouver 1 18.00 – 20.00 Uhr

Abteilung Sicherheit

Gemeindeverwaltung Volketswil  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

## Aufgabenübertragung innerhalb des Ressorts Sicherheit; Anhang zum Organisationsreglement

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. April 2024 beschlossen, dass gewisse Zuständigkeiten vom Sicherheitsvorstand und Gemeinderat der Abteilung Sicherheit stufengerecht zugewiesen werden (GRB Nr. 83).

Diese Aufgabenübertragung wird neu in einer Kompetenzmatrix festgehalten, welche als Anhang das bestehende Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 ergänzt. Die Kompetenzmatrix tritt per 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Beschluss sowie die Kompetenzmatrix werden auf [www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch) veröffentlicht und können ab Online-Publikation (10. Mai 2024) während 30 Tagen dort sowie bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, eingesehen werden.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amststrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

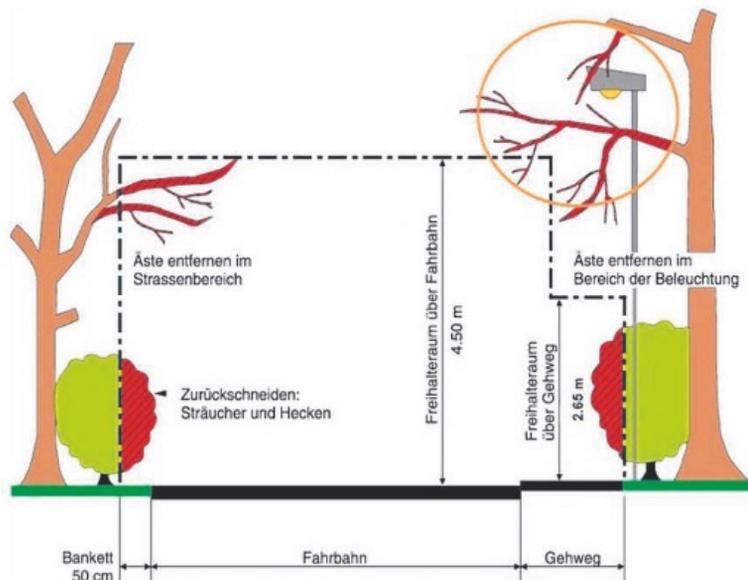
Anzeigenverkauf Volketswiler Nachrichten:  
Karin Signer, Telefon 044 810 10 53

## Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Die Gemeinde Volketswil bittet alle Grundstücksbesitzer/innen zu überprüfen, ob die Bepflanzungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Werden diese verletzt, sind die Bepflanzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Abbildung) bis zum **31. Mai 2024** zurückzuschneiden.

Bei Einmündungen, Kurven sowie Ein-/Ausfahrten dürfen Pflanzen eine Höhe von maximal 80 cm aufweisen, um die vorgeschriebenen Sichtweiten einhalten zu können. Beachten Sie, dass Hausnummern und Signalisationen immer gut sichtbar sind. Strassenbeleuchtung und Hydranten dürfen nicht durch Pflanzenwuchs verdeckt werden.

Bäume und Sträucher die den öffentlichen Grund überwachsen, sind von der Grundeigentümerschaft auf das erforderliche Lichtraumprofil von 2,65 m bzw. 4,50 m zurückzuschneiden.



Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit. Haben Sie Fragen? Gerne dürfen Sie sich unter [bau@volketswil.ch](mailto:bau@volketswil.ch) oder 044 910 23 23 melden.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
[volketswil.ch](http://volketswil.ch)

# VOLKETSWIL

DAS SIND WIR

Fortsetzung von Seite 1

## Leitlinien für das Alter stehen fest

Gemeinderätin Mattle ergänzte, dass noch in diesem Jahr die Stelle einer respektive eines Altersbeauftragten geschaffen werden soll. Die aktive Information der Bevölkerung sei eine Massnahme, welche die Stelleninhaberin respektive der Stelleninhaber im Jahr 2025 umsetzen solle. Ferner ist auch wieder eine Alterskommission geplant. Auf die Frage einer Zuhörerin, was denn genau die Aufgaben der Kommission seien, antwortete Mattle, dass das Pflichtenheft erst noch erarbeitet werden müsse.

Ähnlich wie es sie heute schon für Kinder und Jugendliche gibt, hat sich Volketswil zum Ziel gesetzt, auch eine aufsuchende Sozialarbeit für ältere Menschen zu konzipieren und bis 2027 aufzubauen. Damit soll dem Leitsatz «die sozialen Kontakte zu vulnerablen Personen mit hohem Einsamkeitsrisiko werden gepflegt» vermehrt Rechnung getragen werden. Auch generationenübergreifende Begegnungsorte sollen einst für mehr Kontaktmöglichkeiten sorgen.

## Wertschätzung für Angehörige

Letztendlich hat auch die Gesundheit einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität im Alter. Diesbezüglich ist im Altersleitbild von gesundheitsfördernden Angeboten die Rede, welche nicht nur die Betroffenen, sondern auch die pflegenden Angehörigen erreichen sollen. Letztere Personengruppe ist mit einem eigenen Leitsatz im Dokument vertreten: Einerseits sollen pflegende Angehörige professionelle Unterstützung durch stationäre und ambulante Entlastungsangebote erhalten, andererseits sollen sie für ihr Engagement auch wertgeschätzt werden. Gemeinderätin Mattle bat abschliessend um Geduld. Die angedachten Massnahmen könnten nicht einfach so von heute auf morgen realisiert werden. «Bitte geben Sie uns Zeit, die Ideen umzusetzen.» Von diesem Versprechen war ein Bürger aber ganz und gar nicht überzeugt. Das Altersleitbild werde doch nolens volens wieder in der Schublade verschwinden und vonseiten der Gemeinde werde wieder nichts gemacht. Das sei auch in der Vergangenheit schon so gewesen.



Das Altersleitbild ist online unter: [www.volketswil.ch](http://www.volketswil.ch)

### ALLGEMEINES

#### Wir kaufen alle Autos zum höchsten Preis!

Alle Marken, auch Toyota, Kilometerzahl und Zustand egal, sowie Unfallautos.

Mo bis So, von 7.30 bis 22.00 Uhr.  
Tel. 079 584 55 55  
Mail: [auto.ade@gmail.com](mailto:auto.ade@gmail.com)

### VERANSTALTUNGEN



### KIRCHLICHES

## In welchem «Geist» wollen wir leben?

In welchem «Geist» wollen wir leben? In Angst und Sorge oder in Hoffnung, Mut und Zuversicht? Mit dieser Frage beschäftigen wir uns in unserem Pfingstgottesdienst in der reformierten Kirche am Sonntag, 19. Mai, um 10 Uhr. Anhand des Unser-Vater-Fensters machen wir uns Gedanken zum Thema Geist: zum Zeitgeist, zum Heiligen Geist und zu Gott, der selber «Geist» ist. Umrahmt wird dieser Abendmahls-Gottesdienst mit Musik von Peter Cornelius: Liederzyklus «Vater Unser» op. 2, gespielt und gesungen von Daniel Bosshard und Anja Muth. (e.)



## Öffnungszeiten über Auffahrt

Bitte beachten Sie unsere speziellen Öffnungszeiten über Auffahrt 2024.

### Gemeindeverwaltung

- **Mittwoch, 8. Mai 2024, 8.00 bis 13.30 Uhr**
- **Donnerstag, 9. Mai 2024, geschlossen**
- **Freitag, 10. Mai 2024, geschlossen**

### Pikettzeiten Zivilstands- und Bestattungsamt

Für die Meldung von Todesfällen steht Ihnen am **Freitag, 10. Mai 2024, von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** unter der **Telefonnummer 044 910 21 10** eine Vertretung des Bestattungsamts zur Verfügung.

Ausserhalb der Pikettzeiten kann bei Todesfällen das Bestattungsunternehmen Gerber in Lindau unter der **Telefonnummer 052 355 00 11** mit der Überführung auf den Friedhof Volketswil oder ins Krematorium Nordheim beauftragt werden.

### Bibliothek

- **Mittwoch, 8. Mai 2024, 10.00 bis 18.00 Uhr**
- **Donnerstag, 9. Mai 2024, geschlossen**
- **Freitag, 10. Mai 2024, 10.00 bis 18.00 Uhr**
- **Samstag, 11. Mai 2024, 10.00 bis 14.00 Uhr**

Wir wünschen Ihnen einen schönen Feiertag!

Gemeindeverwaltung Volketswil  
volketswil.ch



**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

### KINDER- UND JUGENDARBEIT

## Sommer, Sonne, Abenteuer

Der Ferienplausch Uster hält jedes Jahr zahlreiche Attraktionen für die Sommerferien bereit. Seit dem 8. Mai ist das diesjährige Programm mit über 300 Kursen online geschaltet – das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche aus der Region.

Zu den beliebten Kursen gehören etwa das Alpakatrekking, der Kanuplausch, Reitkurse, Roboter bauen, Gold waschen, die Rega besichtigen, Roblox-Spiele designen, Pony reiten, Apps programmieren oder auch der Tag auf dem Bauernhof ... Die Vielfalt ist gross; mit Besichtigungen, Naturerlebnissen, Sportangeboten und diversen Bastelmöglichkeiten hat es für alle Altersgruppen, Neigungen und Interessen etwas dabei. Neu ins Programm aufgenommen wurden dieses Jahr u. a. Thaiboxen, Abenteuer Radio, Schweissen oder auch ein Scherenschnittkurs.

Das Angebot des Ferienplausches Uster richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 16 Jahren. Die Kurse haben unterschiedliche Dauer – sowohl kürzere Exkursionen, Tageskurse wie auch mehrtägige Camps sind darunter. Erfahrene Begleitpersonen kümmern sich jeweils um das Wohl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das Programm und weitere Informationen sind unter [www.ferienplausch-uster.ch](http://www.ferienplausch-uster.ch) online. Anmelden kann man sich ab dem Montag, 13. Mai. Pro Person dürfen auch mehrere Kurse belegt werden. Die beliebten Angebote sind jeweils schnell ausgebucht, darum lohnt sich eine frühe Anmeldung. Falls eine grosse Nachfrage nach bestimmten Kursen besteht, versucht das Ferienplausch-OK Zusatzkurse zu organisieren. Der ZVV-Ferienpass kann ebenfalls über die Website gebucht werden.

Den Ferienplausch Uster gibt es seit 21 Jahren. Er geht auf eine private Initiative zurück und ist seit 2009 als Verein organisiert. Alle Gemeinden im Bezirk Uster sind darin Mitglied.

Der Ferienplausch soll Kindern und Jugendlichen im Bezirk Uster Anregung und vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten bieten. Der Ferienplausch hat auch zum Ziel, berufstätige Eltern während der langen Schulferien zu entlasten. Dank zahlreichen Sponsoren und Gönnern (Unternehmen, Institutionen und Gemeinden) können die Kurse zu einem sehr kostengünstigen Preis angeboten werden. (e.)

## Schliessung Pfingsten

Am **Pfingstmontag, 20. Mai 2024**, bleiben die gesamte Gemeindeverwaltung und die Bibliothek geschlossen.

Ab **Dienstag, 21. Mai 2024**, begrüßen wir Sie gerne wieder zu den normalen Öffnungszeiten.

Wir wünschen Ihnen schöne Pfingsten.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR

### SCHULE VOLKETSWIL

## Flohmarkt der Schule Feldhof

Verkaufen macht Spass. Das wissen auch die Kinder der Schule Feldhof. Darum freut sich die Feldhof-Eltern-Verbindung FEV, dass sich auch dieses Jahr wieder viele Kinder für den Flohmi angemeldet haben und ihre Legos, Bücher, Puzzles, Spiele, CDs und vieles mehr feilbieten werden. Der Flohmi findet am Mittwoch, 15. Mai, von 14 bis 16.30 Uhr auf dem Pausenplatz der Schule Feldhof statt. Er findet nur bei trockenem Wetter statt; Verschiebedaten sind der 22. oder 29. Mai. Für die Erwachsenen und natürlich auch für die Kinder wird ein kleines Buffet mit Kaffee und Kuchen organisiert. Für das leibliche Wohl ist also ebenfalls gesorgt. (e.)

SCHIESSSPORT

# Ein «Schützenfest» der Generationen

Am letzten Mai-Wochenende wird eine über 130-jährige Schiesstradition mit Geselligkeit und Sportlichkeit auf nationaler Ebene gelebt. Am Feldschiessen ist Teilnahme wichtiger als der Rang.

Teilnehmen können alle Schützinnen und Schützen, welche im Eidgenössischen Feldschiessenjahr das zehnte Altersjahr erreichen (Jahrgangsprinzip). Gewehre stehen kostenlos zur Verfügung, und die ausgebildeten Betreuer warten darauf, ihre Erfahrungen weitergeben zu können.

**Schiesszeiten:** Vorschiessen 300 m, Freitag, 10. Mai, 18 bis 20 Uhr, Schiessanlage Schwerzenbach, Schiessanlage 300 m «Talmatt», Hegnau: Freitag, 24. Mai, 18 bis 20 Uhr Samstag, 25. Mai 10 bis 12 Uhr, Schiessanlage 300 m «Hard», Gutenswil: Freitag, 24. Mai, 18 bis 20 Uhr (Feldschiessen + Bundesübung); Samstag, 25. Mai, 9 bis 11 Uhr (Feldschiessen + Bundesübung).

Das Feldschiessen muss zwingend vor der Bundesübung geschossen werden!

Schiessanlage Pistole 50 m / 25 m «Dürrenbach», Hegnau: Freitag, 24. Mai, 18 bis 20 Uhr, Samstag, 25. Mai, 9 bis 12 Uhr.

**Schiessprogramme:** Gewehr, 300 m Es muss mit dem Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57 / 57-03, Karabiner / Langgewehr liegend ab Zweibeinstütze oder aufgelegt geschossen werden. Scheibe B-4er: 6 Schüsse Einzelfeuer, 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden und 6 Schüsse in 60 Sekunden. Total sind 72 P. möglich. Pistole 25 m: Es muss mit der Ordonnanzpistole stehend ein- oder zweihändig auf die 25-m-Distanz geschossen werden. Scheibe Ordonnanz-Schnellfeuer A10: 3 Schüsse Einzelfeuer in je 20 Sekunden, 1x5 Schüsse in 50 Sekunden, 1x5 Schüsse in 40 Sekunden und 1x5 Schüsse in 30 Sekunden.

Heinz Bolliger

PISTOLENSCHÜTZEN

# Eidgenössisches Feldschiessen

Am Freitag, 24. Mai, von 18 bis 20 Uhr und am Samstag, 25. Mai, von 9 bis 12 Uhr führen die Pistolenschützen Hegnau-Volketswil im Schützenhaus «Dürrenbach» an der Schützenhausstrasse 54 in Hegnau das Eidgenössische Feldschiessen 2024 durch. Teilnehmen können alle Schützinnen und Schützen. Es muss mit der Ordonnanzpistole zweihändig und auf die 25-m-Distanz geschossen werden. Programm: Einzelfeuer: 3 Schüsse in je 20 Sekunden pro Schuss; Schnellfeuer: 5 Schüsse in 50 Sekunden; 5 Schüsse in 40 Sekunden, 5 Schüsse in 30 Sekunden.

Pistolenschützen Hegnau



# Gastrotipps

RESTAURANTEMPFEHLUNGEN IN UND UM VOLKETSWIL

**CROWN OF INDIA**  
INDISCHE SPEZIALITÄTEN  
MONTAG BIS FREITAG MITTAGS BUFFET  
A LA DISCRETION NUR **FR. 19.50**

**GUTSCHEIN für je 1 Mangocrème für 2 Personen ab 17.30 Uhr**  
Gültig nur mit diesem Gutschein

WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!

www.crown-of-india.ch info.crownofindia@gmail.com

**ÖFFNUNGSZEITEN NEU**  
MO-SA 8.30-14.30 Uhr 17.00-24.00 Uhr  
SO 17.00-24.00 Uhr

♥ **RESTAURANT FROHSINN** ♥

**FRÜHLINGSFEST am 24. Mai 2024**  
ab 15.00 bis 23.00 Uhr, von «wunderBAR Gfenn»

Feiern Sie mit uns und lassen Sie sich kulinarisch verwöhnen.

Terezija Perrot freut sich mit ihrem Koch René Anselmi, Sie kulinarisch zu verwöhnen.

Mo und Di geschlossen  
Mittwoch bis Freitag, 11 bis 23 Uhr, durchgehend warme Küche  
Samstag ab 17.30 Uhr warme Küche  
Sonntag, 11 bis 20 Uhr, durchgehend warmes Essen

**Gfenstrasse 22, 8600 Dübendorf**  
Tel. 044 821 58 17, [www.terezas-frohsinn.ch](http://www.terezas-frohsinn.ch)

**Harmonie Open-Air-Spektakel** | Montag, 17. Juni | 19.30 Uhr

Lockerer Grillplausch oder einfach etwas trinken und das Konzert geniessen. Nicht verpassen!

Volksmusik-Klänge und mitreissende Unterhaltungsmusik mit der Harmonie Volketswil.



Restaurant & Bistro  
**LaVita**

[www.restaurant-lavita.ch](http://www.restaurant-lavita.ch)

SENIG

## Nordic Walking

Das nächste Nordic Walking der Senig findet am Donnerstag, 23. Mai, statt. Treffpunkt ist um 9 Uhr beim Gemeindehaus. Die gemütliche Gruppe läuft etwa anderthalb Stunden, die sportliche Gruppe etwa zwei bis zweieinhalb Stunden. Weitere Auskünfte bei Jakob Widmer unter 044 945 01 49 und bei Kurt Wunderlin unter 044 980 69 29. (e.)

SENIG

## Über den Seerücken

Abfahrt zur W3+-Wanderung am Mittwoch, dem 22. Mai, um 7.21 Uhr mit Bus 720, ab Zentrum Volketswil, nach Effretikon und S24 direkt nach Wigoltingen. Ab da muss der Startkaffee noch etwas erarbeitet werden, denn es geht zuerst ca. 45 Minuten flach quer durchs Thurtal, bis das Bistro Gwundervoll in Müllheim erreicht wird. Danach wird der abwechslungsreiche, mit Wiesen und Waldpartien gestaltete Seerücken mit einigen mehr oder weniger steilen Gelendestufen erklommen. Der Weg führt vorbei an Schloss Klingenberg und dem schmucken Dörfchen Homburg in fast gerader Linie von Süden nach Norden. Das angestrebte Gasthaus Heidenhus, wo anfänglich der Mittagshalt geplant war, gibt es leider nicht mehr. Deshalb ist halt Picknick angesagt. Einen geeigneten Platz ergibt sich ein paar hundert Meter weiter talwärts bei einer Feuerstelle mit Tisch und Bänken. Anschliessend führt unterschiedlich steil ein mit grobem Wurzelwerk durchzogener Waldpfad hinunter durchs Waldreservat Speckenbachtobel. Nach ca. einem einstündigen Abstieg wird der Bahnhof Steckborn erreicht. Je nach Wetterlage kann dort in der Gartenwirtschaft des Restaurants Bahnhof der Schlusstrunk genehmigt werden. Um 14.14 Uhr wird mit dem Postauto, das die Wandergruppe nach Frauenfeld und anschliessend per Bahn via Winterthur, Effretikon nach Volketswil transportiert, der Heimweg angetreten. Ankunft um 15.36 Uhr. (e.)

Infos: Wanderlänge ca. 14 km, Auf- und Abstieg: 350/358 m, Dauer ca. 3¼ Std., Verpflegung aus dem Rucksack. Wanderstöcke empfehlenswert. Bei feuchtem Untergrund muss die Wanderung beim Abstieg etwas geändert werden. Billette besorgt der Wanderleiter. Kosten bei mehr als 10 Teilnehmern ca. 16 Franken. Anmeldungen bis Samstag, 18. Mai, an Jakob Widmer, unter der Telefonnummer 079 309 37 83 oder per E-Mail j.widmer@hispeed.ch



## Blues Night Drei Bands begeisterten das Publikum

Der Theatersaal im In der Au war am vergangenen Samstag zum Bersten voll. Die drei Bands – Acoustic Four, Elias Bernet Trio und Don P. & The Blue Jags – vermochten an den

dritten Blues Night das vorwiegend einheimische Publikum zu begeistern. Hörbare Eindrücke gibt es im Video: [www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch). (red.)

BILD ANDREA LAREIDA

SENIG

## Spargelplausch auf dem Bohrerhof

Am Mittwoch, 5. Juni, 8.45 Uhr, Carfahrt ab Volketswil (Gemeindehaus) mit Kaffeehalt unterwegs nach Hartheim am Rhein, zum Spargelessen um 11.45 Uhr. Menü: Dreierlei Spargelversucherle. Stangenspargel mit gemischtem Schinken. Kartoffeln oder Kratzete, hausgemachte Sauce Hollandaise. Erdbeermousse mit Schokoladeneis, 45 Euro, oder Spargel natur für 23.80 Euro. Bitte Menüwahl bei der Anmeldung angeben. Abfahrt in Hartheim am Rhein um ca. 14 Uhr nach St. Blasien. Aufenthalt in St. Blasien von ca. zwei Stunden. Sehenswürdigkeiten in St. Blasien: Das Stadtbild wird eindrucksvoll durch den Dom St. Blasius geprägt. Seine Kuppel ist mit einem Durchmesser von 36 Metern das

drittgrösste Bauwerk Europa. Auch die Schmidt-Arkaden und die barocke Sonnenuhr am Amtsgerichtsgebäude sind einen kurzen Besuch wert. Ebenso ist ein Bummel durch die Einkaufsstrasse empfehlenswert. Nach dem Kurzbesuch von St. Blasien steigen wir wieder in den Bus und fahren nach Hause. (e.)

Infos: Kosten für die Busfahrt bei 30 Personen 50 Franken, bei 40 Personen 45 Franken. In diesem Preis sind inbegriffen: Fahrt mit dem Bus, inklusive Trinkgeld und Verpflegung für den Fahrer. Anmeldungen bis Montag, 27. Mai, an den Organisator Heinz Zobrist, Telefon 044 945 65 56 oder Mail; zobrist45@bluewin.ch. Danach werden unbegründete Abmeldungen kostenpflichtig.

SENIG

## Wanderung ins Aargauer Seetal (W3)

Der Treffpunkt für diese Wanderung vom Mittwoch, 29. Mai, ist beim Bahnhof Schwerzenbach auf Gleis 3. Abfahrt mit S14 um 8.02 Uhr. Angekommen in Lenzburg, wandern wir in Richtung Altstadt, wo wir uns im Müli-Märt den Startkaffee genehmigen. Vom Start weg werden uns Schlösser, aber auch eine geschlossene Vollzugsanstalt begleiten. Erst kommen kleine Waldseen, ein überraschender Aussichtsturm, abgelegene Täler und dann die offene Seenlandschaften mit den eingebetteten Dörfern. Zum Mittagessen kehren wir in dem edlen Ausflugsziel Eichberg Seengen ein. Die Aussicht verspricht uns eine imposante Kulisse. Am Nachmittag ziehen wir weiter, hinab zum Hallwilersee mit dem Schloss Brestenberg und dem Was-

serschloss Hallwyl. Nun ist es nicht mehr weit zum Bahnhof Boniswil, wo unsere Rückreise um 16.02 Uhr beginnt. Die Ankunft in Schwerzenbach ist für 17.28 Uhr geplant. (e.)

Infos: Wanderlänge: 15 km, Auf- und Abstieg: 320m/250m, Wanderzeit: 4,5 Stunden, gute Wanderwege. Die Billette besorgt der Wanderleiter, Fahrpreis 20 Franken mit Halbtax. Abfahrt 8.02 Uhr, geplante Rückkehr um 17.28 Uhr. Mittagessen im Restaurant: Fleisch/Vegi zu Fr. 26.50 / 23.50 kleine Portion, inklusive Menüsalat. Anmeldungen bis Sonntagabend, 26. Mai (bitte mit Angabe von Bahn-Abo sowie mit/ohne Gipfeli), bei Alex Meyer, meyers@freesurf.ch oder 079 666 97 39.

Weitere Informationen:  
[www.senig.ch](http://www.senig.ch)

SENIG

## «Schattenwelten»

Frauen sind überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Mit den Sozialen Stadtrundgängen zum Thema Frauenarmut macht «Surprise» dieses Phänomen sichtbar. Die Mitglieder der Senig erfahren am Donnerstag, 23. Mai, auf einer Tour, was es bedeutet, aus dem sozialen Netz zu fallen, und warum insbesondere armutsbetroffene Frauen «unsichtbar» werden. Wie (über-)leben Frauen auf der Gasse? Auf dieser Tour durch den Kreis 4 erhalten die Teilnehmenden Antworten von einer Betroffenen. Sandra Brühlmann zeigt anhand ihrer persönlichen Geschichte auf, wie schnell man aufgrund von Sucht und psychischer Erkrankung in eine Abwärtsspirale gerät. Aber auch, wie man durch starken Willen und wertschätzende Hilfe wieder in einen geregelten Alltag zurückfinden kann. Mit grossem Willen und der Unterstützung einer Zürcher Wohn- und Arbeitsstätte konnte sie sich vor einigen Jahren aus der Psychose befreien und schaffte den Weg aus der Obdachlosigkeit und der Sucht zurück in eine geregelte Alltagsstruktur. Ihr Motto: «Ich möchte mit meinen Stadtrundgängen erreichen, dass die Menschen hinschauen und auch Menschen mit Suchtproblemen mit Würde behandeln. Auch Nicht-Senig-Mitglieder sind herzlich willkommen.» (e.)

Infos: Die Kosten betragen 25 Franken. Billett nach Zürich bitte selbst besorgen. Treffpunkt ist am Bahnhof Schwerzenbach auf dem Perron 15 Minuten vor Abfahrt um 13.15 Uhr nach Zürich. Anmeldungen bis 12. Mai an Franz Wilhelm, Telefon +41 76 456 02 46 oder per E-Mail unter: fw50@bluewin.ch

ENERGIEVERSORGUNG

## «Campus» heizt Haushalte

Abwärme aus einem geplanten Datacenter-Campus in Volketswil will Energie 360° nutzen, um ab Ende 2028 die Gemeinden Volketswil, Greifensee, Schwerzenbach und Effretikon mit CO<sub>2</sub>-neutraler Wärme zu versorgen.

Vantage Data Centers plant im Volketswiler Industriegebiet den Bau eines neuen Datacenter-Campus. Die Abwärme des Campus, die voraussichtlich ab Ende 2028 genutzt werden könne, sei die ideale Energiequelle für einen Energieverbund, wie der Energieversorger (ehemals Erdgas Zürich) in einer Mitteilung schreibt.

### Baustart im Sommer 2025

Das Unternehmen könne voraussichtlich ab Ende 2028 CO<sub>2</sub>-neutrale Abwärme für die Fernwärme nutzen. Über den genauen Standort des geplanten Datacenters kann Mi-

chael Walser, Mediensprecher von Energie 360°, momentan noch keine Angaben machen. Energie 360° plant die Nutzung der Abwärme, um in den Gemeinden Volketswil, Greifensee, Schwerzenbach und Effretikon über 7000 Haushalte mit CO<sub>2</sub>-neutraler Wärme zu versorgen. Durch den Ersatz zahlreicher fossiler Heizungen könnten jährlich rund 24000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden. Der Baustart der Energiezentrale in Volketswil ist für Sommer 2025 geplant. Von dort aus wird ein Fernwärmenetz die Gebäude in den Gemeinden mit Wärme versorgen.

Um Synergien mit anderen Bauarbeiten zu nutzen, baut Energie 360° bereits jetzt einen Teil der Transportleitung zwischen Volketswil und Effretikon.

Zudem betreibt das Unternehmen für jede Gemeinde eine Online-Plattform, auf der Interessierte Anschlussmöglichkeiten prüfen und Richtpreisinformationen anfordern können. (red.)

MARKTPLATZ

## Pfingstrosenfeld Hegnau – schon bald öffnen die ersten Blüten

Das Pfingstrosenfeld Hegnau erblüht dieses Jahr zum dritten Mal. In diesen Tagen entfalten sich die ersten Knospen zu üppigen Blütenbällen. Pfingstrosen stehen in der asiatischen Kultur für Glück und Reichtum und sind beliebte Schnittblumen. Im Frühsommer erscheinen aus unscheinbaren Knospen prachtvollere Blütenbälle. Die meisten Sorten blühen in Rosa, Pink und Weiss. Mit jedem Tag öffnen sich mehr Blüten, bis sich das Blütenmeer schliesslich auf über 2000 Quadratmetern erstreckt. «Das Feld ist leer», meinte eine Kundin im Mai 2017, als sie Blumen vom Feld pflücken wollte. Andrea Mathis, gelernte Umweltingenieurin mit Schwerpunkt Zierpflanzenbau, machte sich auf die Suche nach der Füllung der Mai-Juni-Lücke. Dabei entdeckte sie die Vielfalt der Pfingstrosen und pflanzte eine Versuchsanlage. Nach einer Kultivierungszeit von drei Jahren brachten die Pflanzen üppige Blüten hervor, und das Feld war nach



Das Pfingstrosenfeld in Blüte. BILD ZVG

kurzer Zeit ausverkauft. Daraufhin vergrösserte Mathis ihr Angebot. Unterdessen ist aus den wuchsfreudigen Stauden das grösste Pfingstrosenfeld der Schweiz geworden. Zurzeit öffnen sich bereits die ersten Knospen, die Hauptsaison wird von 20. Mai bis Mitte Juni dauern. Mathis lädt ein, dieses einzigartige Feld zu besuchen und üppige Blüten mit nach Hause zu tragen. (pd.)

Pfingstrosenfeld Hegnau, saisonales Gartenerlebnis, offen jeweils im Mai und im Juni, bitte Pflückinfos auf der Website beachten: [www.floristikfeld.ch](http://www.floristikfeld.ch).



Stephan Ulrich  
Präsident



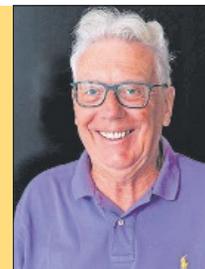
Susanne Savoy  
Sekretariat



Cornelia Würmli  
Kasse / Finanzen



Samuel Bachmann  
Anlässe / Veranstaltungen



Hansjürg Fels  
Vize-Präsident  
PR / Medien / Redaktion / Presse

## Gwärb-Zytig

Die offizielle Zeitung des Gewerbevereins Volketswil

Wir sind Ihre regionalen Medien-Spezialisten:

•Beratung •Marketing •Werbung •Produktion •Druck

**bachmann  
Printservice  
gmbh**

Samuel Bachmann  
Inhaber / Geschäftsführer

Javastrasse 4 • 8604 Volketswil • Telefon 044 796 14 44  
info@bps.zuerich • www.bps.zuerich

THEATER

## «Nach der Party» im GZ in der Au

Die DREIsten sind eine kleine Theaterproduktion, die dieses Jahr mit der Uraufführung des Stücks «Nach der Party» zwei Gastspiele geben. Und zwar am Samstag, 25. Mai, und am Freitag, 7. Juni, jeweils um 20 Uhr.



Szenenbild aus dem Theaterstück. BILD ZVG

Ein bittersüßes Stück mit zwei Personen: Mann und Frau. Sie sind daran, von einem langen Tisch die Überreste eines Essens abzuräumen. Ein Abendmahl mit dreizehn Personen hat hier drinnen stattgefunden. Es ist das grosse Aufräumen nach der letzten Party, denn nichts Geringeres als der Weltuntergang steht bevor. Nun ziehen Mann und Frau über die Gäste her, tratschen, lästern. Es stellt sich heraus, dass ihnen alle fremder sind, als sie glaubten, und gleichzeitig offenbart sich, dass auch Mann und Frau bislang ein falsches Bild voneinander hatten und

also falsch miteinander umgegangen sind. Beide haben sie Geständnisse zu machen. Sie haben nichts zu verlieren. Die Welt geht ohnehin unter. Die grosse Gefahr rückt im Eiltempo vor und wird die Menschheit austilgen, die so falsch mit der Welt umgegangen ist wie Frau mit Mann und Mann mit Frau. Haben wir nicht gut genug hingeschaut? Was müssen wir uns noch gestehen? Wer hat so viel Käse gekauft? Und warum zur Hölle haben wir eigentlich die Fabers eingeladen? Das Gewöhnliche trifft auf den Ausnahmezustand, das

Absurde auf das Banale. Und dann ist da noch eine Pistole... Überraschend im schwarzen Szenario: Die Furcht schafft Helligkeit, und das Nichts schafft Klarheit. Bevor der Geist aufgibt, gelingt es ihm, in neuer Frische zu sprudeln.

Geschrieben hat das Stück die Autorin Angelika Waldis aus Gockhausen. Angelika Waldis war Lehrerin und Journalistin. Von 1982 bis Ende 1999 leitete sie mit ihrem Ehemann, dem Grafiker Otmar Bucher, die von ihnen gegründete Jugendzeitschrift Spick. Seit etwa 2000 schreibt Waldis Romane und Geschichten für Erwachsene. Für die Erzählung «Tita und Leo» wurde sie 2000 mit dem Schweizer Jugendbuchpreis ausgezeichnet. Ihr Roman «Ich komme mit» wurde zum Lieblingsbuch des Deutschschweizer Buchhandels 2019 gewählt und erhielt den ZKB Schillerpreis 2019. (e.)

Reservierungen sind ab sofort unter [diedreisten@gmx.ch](mailto:diedreisten@gmx.ch) möglich.

FC VOLKETSWIL

## 0:3-Heimniederlage gegen FC Seefeld

Im dritten Spiel binnen einer Woche war der FCV am vergangenen Sonntag sowohl geistig als auch physisch nicht auf dem Level, den man sonst bei Heim- und Auswärtsspielen von diesem Team geboten bekommt.

Fakt ist, dass Volketswil nach den frühen Gegentreffern in der 2. und der 23. Minute nach schweren Abwehrfehlern mit 0:2 in Rückstand geraten war und trotz leichter Leistungssteigerung in der zweiten Spielhälfte keine geeigneten Mittel fand, um dem Spiel noch eine Wende geben zu können. Der Treffer der Gäste aus Seefeld in der 86. Minute war nur das Tüpfelchen auf dem i in Bezug auf diese Niederlage.

Der FCV wollte, aber konnte aus den bekannten Gründen nicht. Zumindest Einstellung und Wille zu einer Resultsverbesserung waren vorhanden, trotz eines Minikaders von 14 Akteuren, die Trainer Antonio Limata zur Verfügung standen.

Angelos Karios

ANZEIGE

SHAPED BY DESIRE.

Der neue CLE.

JETZT BEI UNS PROBE FAHREN



Mercedes-Benz



Emil Frey Volketswil

Industriestrasse 33, 8604 Volketswil, [mercedes-benz-volketswil.ch](http://mercedes-benz-volketswil.ch)

# Das sind wir: Kochgruppe Mittagstisch Pfarrei Bruder Klaus

Seit vielen Jahren wird in der katholischen Kirche regelmässig für die Gemeinschaft gekocht. Auch dieses Jahr stehen wieder insgesamt sieben Termine zu einem gemeinsamen Mittagessen.

Andrea Hunold

«Vor über 15 Jahren wurde dieser Mittagstisch zum Leben erweckt», erinnert sich Hedy Widmer. Sie war von Anfang an dabei und hat alle Höhen und Tiefen miterlebt. «Anfangs kamen auch junge Familien zum Mittagessen. Heute sind es meist ältere Leute, Ehepaare und Alleinstehende, welche sich zum gemeinsamen Essen über Mittag treffen.» Für 12 Franken kann gegessen werden. Dafür gibt es am Mittwochmittag ein feines Essen mit Vorspeise (Salat/Suppe), Hauptgang sowie Dessert inklusive Kaffee und nicht alkoholischer Getränke. Die Kochteams bilden sich um die Köche und Köchinnen – neben Giuseppe Dellomonaco vom Comitato Genitori sind dies Jutta Morger, Hedy Widmer, Brigitte



So sieht Engagement aus: die Kochgruppe bei ihrem Einsatz.

BILD ZVG

Aymon und Petra Dalcher. Das Comitato Genitori bringe etwas Italianità in den Menüplan, was sehr beliebt bei den Gästen sei, sagt Veronika Mensching, pfarreiliche Sozialarbeiterin.

Eine Weile sei der offene Mittagstisch eingeschlafen, erzählt die aufgestellte Gruppe. Dazwischen waren der Umbau für die Aufstockung des Pfarreigebäudes (Juni 2019 bis September 2020) und die schwierige Corona-Zeit. Gekocht wird in drei

Teams, welche selbstständig für den Einkauf, die Vorbereitung, das Kochen und den Abwasch zuständig sind. Zum Schluss muss natürlich auch abgerechnet werden. «Wir versuchen, saisonal und kostengünstig einzukaufen», erzählt Jutta Morger. «Für uns ist eine rechtzeitige Anmeldung wichtig, damit wir für unsere Gäste die richtige Menge einkaufen können.» Das Mittagsmenü wird kurzfristig auf der Pfarreiwebsite publiziert, um auf Aktionen noch re-

agieren zu können. Nebst traditionellen Gerichten wie Hackbraten mit Kartoffelstock oder Nudelgratin gibt es auch mal ein Thai-Curry oder Riz Casimir. Auch vegetarische Menüs sind nach Voranmeldung möglich. Am Essen können bis zu vierzig Personen teilnehmen, der grosse Saal und die Tische lassen diese Kapazität problemlos zu. Dabei ist die professionelle Grossküche eine grosse Hilfe. Alles ist durchdacht und gut organisiert.

Die jeweils sieben Personen in einer Kochgruppe sind gut eingespielt und aufeinander abgestimmt. Es wird auch an einen «Business-Tisch» gedacht, damit die Berufstätigen wieder rechtzeitig an ihrem Arbeitsplatz sein können. Die älteren Gäste schätzen das gemütliche Zusammensein ebenso wie das Essen selbst. Bei schönem Wetter wird auch draussen aufgetischt oder grilliert, was bei den Gästen für zusätzliche Freude sorgt.

Weitere Informationen finden sich auf der Website [www.pfarrei-volketswil.ch](http://www.pfarrei-volketswil.ch) oder telefonisch auf dem Pfarreisekretariat unter Telefon 044 908 40 20. Neue Helfer/-innen für die Kochgruppe sind gesucht und willkommen.



## Gartenoase



Die Gartenmacher AG  
Planung Bau Pflege

Marcel Rickenbach  
Eidg. dipl. Gärtnermeister  
Telefon 044 994 40 40

Alte Gasse 21  
8604 Volketswil  
[diegartenmacher.ch](http://diegartenmacher.ch)



# VOLKETSWIL

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

### Politische Gemeinde

Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
Freitag, 7. Juni 2024,  
19.30 Uhr

Der Gemeinderat freut sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf **Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 Uhr**, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** zur Gemeindeversammlung einzuladen.

#### Traktandum:

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde**  
**Finanzen; Jahresrechnung;**  
**Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde;**  
**Genehmigen.**

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 13. Mai 2024, bis Freitag, 7. Juni 2024**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gemeinderat Volketswil  
volketswil.ch





## 1. Finanzen; Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde; Genehmigen

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

### BERICHT

#### 1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15'646'907.94 ab. Dieser ergibt sich wie folgt:

#### Rechnung 2023

Erfolgsrechnung	Rechnung in CHF	Budget in CHF	Abweichung	
			in CHF	%
<b>Aufwand</b>	<b>78'831'149</b>	81'015'200	-2'184'051	-3
<b>Ertrag</b>	<b>94'478'057</b>	81'737'200	12'740'857	16
<b>Ergebnis</b>	<b>15'646'908</b>	722'000	14'924'908	

Es kann erneut ein äusserst erfreuliches Rechnungsergebnis präsentiert werden. Die Jahresrechnung der Gemeinde Volketswil schliesst mit einem um 14,9 Mio. Franken höheren Ertragsüberschuss ab als budgetiert.

Dank einem weiterhin boomenden Immobilienmarkt in Volketswil zeigen die Grundstückgewinnsteuern im Jahr 2023 erneut ein Topergebnis von 17,6 Mio. Franken. Im Budget wurde mit 6,5 Mio. Franken gerechnet. Darin enthalten sind mehrere grosse Grundsteuerfälle. Der Mehrertrag von 11,1 Mio. Franken stellt einen der Hauptgründe für das bessere Rechnungsergebnis dar.

Die direkten Steuern weisen gesamthaft einen Mehrertrag von 3 Mio. Franken auf. Davon entfallen 2,1 Mio. Franken auf die Steuern von Natürlichen

Personen und 0,9 Mio. Franken auf die Steuern von Juristischen Personen. Trotz gestiegener Einwohnerzahl im Jahr 2023 von 19'420 auf 19'717 Einwohnenden ist die Steuerkraft pro Kopf in etwa gleich geblieben (2022: CHF 3'048.00, Jahr 2023: CHF 3'045.00). Durch die höhere Anzahl Einwohnender fällt der Finanzausgleich etwas höher aus. Dies wird durch die steigende Steuerkraft des kantonalen Mittels von CHF 4'014.00 (2022) auf CHF 4'096.00 (2023) pro Kopf zusätzlich begünstigt. Der Finanzausgleich sorgt für eine ausgewogene Steuerkraft der Zürcher Gemeinden. Der Personalaufwand ist rund CHF 500'000.00 tiefer als budgetiert. Der Hauptgrund sind vakante Stellen, welche infolge Fachkräftemangel nicht besetzt werden konnten. Teilweise gelang es, Personalengpässe mit Sprinperlösungen vorübergehend zu überbrücken.

### A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

Ertrag	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Veränderung in CHF	
<b>Steuerertrag</b>	<b>41'036'084</b>	<b>27'085'000</b>	<b>13'951'084</b>	<b>Mehrertrag</b>
Legislative, Gemeinderat	1'315'509	1'561'300	-245'791	Minderaufwand
Verwaltungsleitung	1'158'803	1'120'600	38'203	Mehraufwand
Präsidiales	1'374'471	1'459'200	-84'729	Minderaufwand
Finanzen	-10'009'244	-9'990'800	-18'444	Mehrertrag
Liegenschaften	1'820'475	1'807'600	12'875	Mehraufwand
Hochbau	1'419'793	1'177'200	242'593	Mehraufwand
Tiefbau und Werke	1'154'966	1'406'800	-251'834	Minderaufwand
Sicherheit	4'821'186	4'995'800	-174'614	Minderaufwand
Soziales und Gesellschaft	13'869'473	13'920'300	-50'827	Minderaufwand
Altersbereich	5'741'535	5'588'000	153'535	Mehraufwand
Betreibungsamt	21'596	64'900	-43'304	Minderaufwand
<b>Total Nettoaufwand</b>	<b>22'688'563</b>	<b>23'110'900</b>	<b>-422'337</b>	<b>Minderaufwand</b>
<b>- Abschreibungen</b>	<b>2'700'613</b>	<b>3'252'100</b>	<b>-551'487</b>	<b>Minderaufwand</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'646'908</b>	<b>722'000</b>	<b>14'924'908</b>	<b>Mehrertrag</b>

Die meisten Verwaltungsabteilungen schlossen das Jahr 2023 besser ab als budgetiert.

### B. Erfolgsrechnung nach Arten

Gestufferter Erfolgsausweis	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung 2023 in CHF
Personalaufwand	14'646'090.39	15'139'100.00	-493'009.61
Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'271'655.75	14'077'500.00	194'155.75
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'700'613.12	3'252'100.00	-551'486.88
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	545'551.41	62'200.00	483'351.41
Transferaufwand	42'187'030.74	44'968'600.00	-2'781'569.26
Durchlaufende Beiträge	24'000.00	0.00	24'000.00
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>74'374'941.41</b>	<b>77'499'500.00</b>	<b>-3'124'558.59</b>
Fiskalertrag	41'036'084.30	27'085'000.00	13'951'084.30
Regalien und Konzessionen	100'000.00	24'000.00	76'000.00
Entgelte	11'143'243.17	10'807'400.00	335'843.17
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	673'939.29	655'500.00	18'439.29
Transferertrag	31'879'896.76	37'074'300.00	-5'194'403.24
Durchlaufende Beiträge	24'000.00	0.00	24'000.00
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>84'857'163.52</b>	<b>75'646'200.00</b>	<b>9'210'963.52</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>10'482'222.11</b>	<b>-1'853'300.00</b>	<b>12'335'522.11</b>
Finanzaufwand	1'488'878.58	597'200.00	891'678.58
Finanzertrag	6'653'564.41	3'172'500.00	3'481'064.41
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>5'164'685.83</b>	<b>2'575'300.00</b>	<b>2'589'385.83</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>15'646'907.94</b>	<b>722'000.00</b>	<b>14'924'907.94</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>15'646'907.94</b>	<b>722'000.00</b>	<b>14'924'907.94</b>


**C. Spezialfinanzierungen**

Spezialfinanzierungsbetriebe	Bestand 01.01.2023 in CHF	Veränderung in CHF	Bestand 31.12.2023 in CHF
<b>Kabelnetz</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	4'226'325		4'570'140
Betriebsüberschuss		343'815	
<b>Wasserwerk</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	2'779'538		2'861'749
Betriebsüberschuss		82'211	
<b>Abwasserentsorgung</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	13'535'820		12'904'857
Betriebsdefizit		-630'963	
<b>Abfallentsorgung</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	1'879'593		1'999'118
Betriebsüberschuss		119'525	
<b>Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe</b>	<b>22'421'276</b>	<b>-85'412</b>	<b>22'335'864</b>
<b>Spezialfonds Schutzraumbauten</b>	<b>1'316'815</b>	<b>0</b>	<b>1'316'815</b>
<b>Total Spezialfinanzierungen</b>	<b>23'738'091</b>	<b>-85'412</b>	<b>23'652'680</b>

Die Auswertung zeigt das Ergebnis 2023 der gebührenfinanzierten Betriebe sowie den Stand des Eigenkapitals der einzelnen Bereiche.

**2. INVESTITIONSRECHNUNG**

Investitionsrechnung	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung	
			in CHF	in Prozent
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)</b>				
Ausgaben	6'451'325	7'473'000	-1'021'675	-13,7
Einnahmen	1'676'268	1'872'000	-195'732	-10,5
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>4'775'057</b>	<b>5'601'000</b>	<b>-825'943</b>	
<b>Investitionen im Finanzvermögen (FV)</b>				
Ausgaben	0	0	0	
Einnahmen	0	0	0	
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Nettoinvestitionen VV und FV</b>	<b>4'775'057</b>	<b>5'601'000</b>	<b>-825'943</b>	

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von 6,5 Mio. Franken und Einnahmen von 1,7 Mio. Franken aus. Die Nettoausgaben betragen gesamthaft 4,8 Mio. Franken, budgetiert waren 5,6 Mio. Franken. Vereinzelt budgetierte Projekte waren noch nicht ausführungsfähig und mussten daher zeitlich nach hinten verschoben werden.

Investitionen im Finanzvermögen wurden keine getätigt.



Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung in CHF
<b>Ausgaben</b>				
1	Griespark, Sanierung Kunstrasensportplatzfelder	32'310.95	480'000.00	-447'689.05
2	Erschliessung Milandia Nord	3'945.55	400'000.00	-396'054.45
3	KuSpo, Flachdachsanierung	19'823.15	330'000.00	-310'176.85
4	SDBU Aufstockung Sozialhilfekredit	399'735.00		399'735.00
5	Bushof Schwerzenbach/Velostation	468'360.45		468'360.45
<b>Einnahmen</b>				
5	Staatsbeitrag ZVV-Bushof	-491'205.10		-491'205.10
5	Bundesbeitrag Bushof	-226'226.85		-226'226.85
6	Anschlussgebühren Kanalisation	-360'318.13	-800'000.00	439'681.87
7	Anschlussgebühren Wasserversorgung	-349'295.46	-800'000.00	450'704.54

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Projekte und deren Abweichungen eingegangen.

- Die Hauptarbeiten dieses Vorhabens werden im Jahr 2024 ausgeführt.
- Die Erschliessung wurde in Koordination mit dem Zeitplan der privaten Bauvorhaben auf 2024 verschoben.
- Die Flachdachsanierung war mit der Installation der Photovoltaikanlage zu koordinieren und musste daher ebenfalls um ein Jahr verschoben werden. Das Projekt wurde aufgrund der Betragshöhe am 12. April 2024 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt, welche dem Projekt zustimmte.
- Der Antrag für eine Aufstockung des Sozialhilfekredits an den Zweckverband Soziale Dienste des Bezirks Uster wurde kurzfristig eingereicht, sodass eine Budgetierung nicht mehr möglich war.
- Die Schlussabrechnung, welche durch die Gemeinde Schwerzenbach erstellt wurde, nahm aus personellen Gründen etwas mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Die Abschlussbuchungen konnten deshalb erst im Jahr 2023 erfolgen. Die Abrechnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. April 2024 genehmigt.
- Die Kanalisationsanschlussgebühren sind abhängig von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen bzw. Schätzungen durch die Gebäudeversicherung. Im Jahr 2023 konnten nur sehr wenige Bauvorhaben abgerechnet werden.
- Bei den Wasseranschlussgebühren handelt es sich um die gleiche Abhängigkeit von der Bautätigkeit sowie den erledigten Abrechnungen. Im Jahr 2023 konnten nur sehr wenige Bauvorhaben abgerechnet werden.



### 3. BILANZ

Bezeichnung	01.01.2023 in CHF	Veränderung in CHF	31.12.2023 in CHF
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	30'131'566.24	5'621'187.78	35'752'754.02
Total Forderungen	6'826'603.60	-104'914.11	6'721'689.49
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	29'729'854.31	5'987'390.26	35'717'244.57
Vorräte und angefangene Arbeiten	127'104.00	-30'228.00	96'876.00
Finanzanlagen	9'262'245.00	-2'189'008.00	7'073'237.00
Sachanlagen Finanzvermögen	28'453'754.60	1'691'175.40	30'144'930.00
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>104'531'127.75</b>	<b>10'975'603.33</b>	<b>115'506'731.08</b>
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	46'754'197.08	1'538'321.57	48'292'518.65
Immaterielle Anlagen	559'656.89	220'274.66	779'931.55
Darlehen	22'130'970.50	329'759.50	22'460'730.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	11'257'845.55	-1'512'600.00	9'745'245.55
Investitionsbeiträge	111'257.00	-13'912.00	97'345.00
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>80'813'927.02</b>	<b>561'843.73</b>	<b>81'375'770.75</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>185'345'054.77</b>	<b>11'537'447.06</b>	<b>196'882'501.83</b>
<b>Passiven</b>			
Laufende Verbindlichkeiten	45'220'511.13	1'542'556.50	46'763'067.63
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	0.00	1'000'000.00
Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	8'917'363.87	-8'182'381.14	734'982.73
Kurzfristige Rückstellungen	7'693'019.79	2'841'762.74	10'534'782.53
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	9'000'000.00	-1'000'000.00	8'000'000.00
Langfristige Rückstellungen	12'679'300.00	816'988.90	13'496'288.90
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'824'294.20	-42'976.35	1'781'317.85
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>86'334'488.99</b>	<b>-4'024'049.35</b>	<b>82'310'439.64</b>
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	22'421'275.79	-85'411.53	22'335'864.26
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	76'589'289.99	15'646'907.94	92'236'197.93
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>99'010'565.78</b>	<b>15'561'496.41</b>	<b>114'572'062.19</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>185'345'054.77</b>	<b>11'537'447.06</b>	<b>196'882'501.83</b>

Das Finanzvermögen hat im Berichtsjahr um 11 Mio. Franken zugenommen. Insbesondere haben die flüssigen Mittel um 5,6 Mio. Franken zugenommen. Der Debitorenbestand hat um 0,1 Mio. Franken abgenommen. Weiter kann bei der Aktiven Rechnungsabgrenzung eine Zunahme von 6 Mio. Franken registriert werden. Diese Veränderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs.

Das Verwaltungsvermögen, welches die Investitionsrechnung und die Abschreibungen widerspiegelt, hat um 0,6 Mio. Franken zugelegt. Die Nettoinvestitionen betragen rund 4,8 Mio. Franken und die Abschreibungen knapp 2,7 Mio. Franken. Das Nettovermögen konnte erneut zulegen und stieg von 18,1 Mio. Franken auf 33,2 Mio. Franken.

Die laufenden Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr um 1,5 Mio. Franken zugenommen. Die Kreditoren stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5,6 Mio. Franken. Die Kontokorrentschuld gegenüber der Schulgemeinde und der reformierten Kirche erhöhte sich um 3,3 Mio. Franken. Die Depotgelder für Grundstückgewinnsteuern sanken dagegen um 8,4 Mio. Franken.

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten diejenige Tranche des Darlehens der Zürcher Kantonalbank von 1 Mio. Franken, welche im Folgejahr zurückbezahlt wird. Die restlichen 8 Mio. Franken erscheinen unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Unter den langfristigen Rückstellungen ist der Anteil des Finanzausgleichs zugunsten der Schule im Jahr 2025 von 10,9 Mio. Franken verbucht sowie die Rückstellung für Zinsnachlässe zugunsten der VitaFutura AG von rund 2,6 Mio. Franken.

Das Eigenkapital exklusive Spezialfinanzierungsreserven hat sich im Jahr 2023 um den Ertragsüberschuss von rund 15,6 Mio. Franken erhöht. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

#### Konsolidierte Bilanz Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven 31.12.2023 in CHF	Passiven 31.12.2023 in CHF
Finanzvermögen	152'384'068.57	
Verwaltungsvermögen	128'167'693.89	
Fremdkapital		108'285'671.02
Eigenkapital		172'266'091.44
<b>Total</b>	<b>280'551'762.46</b>	<b>280'551'762.46</b>
<b>Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital)</b>		<b>44'098'397.55</b>

#### 4. FINANZIELLE AUSSICHTEN DER POLITISCHEN GEMEINDE

Im Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 sind Nettoinvestitionen von 35,1 Mio. Franken vorgesehen. Davon sind 11 Mio. Franken durch Gebühren der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Kabel-TV) zu decken und 24,1 Mio. Franken durch allgemeine Mittel zu finanzieren.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern der vergangenen Jahre haben die Haushaltssituation deutlich verbessert. Der heutige Vermögensstand der Politischen Gemeinde lässt die Realisierung der geplanten Investitionen ohne Einschränkungen zu. Dazu ist zu erwähnen, dass die geplanten Investitionen von durchschnittlich 7 Mio. Franken pro Jahr sich im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse auf einem eher tiefen Niveau befinden. Der dazu notwendige Cashflow dürfte erreicht werden, sodass ein Vermögensabbau vermieden werden kann. Die Liquidität wird laufend überprüft. Aus heutiger Sicht wird die Politische Gemeinde in naher Zukunft höchstens punktuell auf Fremdkapital angewiesen sein und wenn, dann nur für kurze Zeit im ersten Halbjahr, um allfällige kleine Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Die Finanz- und Investitionsplanung, als rollende Planung, wird jährlich überarbeitet.

Die Konjunkturaussichten sind weiterhin intakt, auch wenn mit der Energiekrise sowie dem Ukrainekrieg deutliche Abwärtsrisiken vorhanden sind. Es wird von einem Anstieg der Erträge ausgegangen. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung und die gestiegenen Zinsen. Das Nettovermögen wird aufgrund der Planzahlen reduziert und liegt am Ende der Planung im Steuerhaushalt noch bei 12 Mio. Franken, was innerhalb des Zielbandes liegt. Die grössten Haushaltsrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren laufenden Kosten zu legen und verfolgt weiterhin das Ziel einer langfristigen, ausgewogenen sowie verantwortbaren Finanzpolitik.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.


**Erfolgsrechnung in Franken**

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>78'831'154</b>	<b>94'478'058</b>	<b>81'015'200</b>	<b>81'737'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>15'646'904</b>		<b>722'000</b>	
<b>10</b>	<b>Legislative, Exekutive</b>	<b>1'318'710</b>	<b>3'200</b>	<b>1'561'300</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'315'510</b>		<b>1'561'300</b>
10100	Legislative	339'230	3'000	367'900	
10150	Exekutive	969'769	200	1'176'500	
10155	Ziviler Gemeindeführungsstab	9'711		16'900	
<b>12</b>	<b>Verwaltungsleitung</b>	<b>2'628'827</b>	<b>1'470'024</b>	<b>2'581'800</b>	<b>1'461'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'158'803</b>		<b>1'120'600</b>
12100	Verwaltungsleitung	914'736	326	828'900	2'000
12150	EDV	1'408'550	1'408'550	1'404'200	1'404'200
12200	Massenmedien («Volketswiler Nachrichten»)	189'313	37'000	227'600	37'000
12300	Friedensrichteramt	116'228	24'148	121'100	18'000
<b>15</b>	<b>Präsidiales</b>	<b>2'640'678</b>	<b>1'266'208</b>	<b>2'713'700</b>	<b>1'254'500</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'374'470</b>		<b>1'459'200</b>
15100	Abteilungsverwaltung Präsidiales	220'655		240'900	
15120	Interne Dienste	418'634	418'634	408'700	408'700
15200	Einbürgerungen	34'778	43'700	42'400	53'000
15320	Gemeinschaftszentrum In der Au	770'463	548'708	766'300	521'300
15340	Bibliothek	616'908	35'661	617'100	45'000
15360	Gemeindeanlässe	59'498		73'400	
15400	Kulturförderung (Neujahrsblatt, OG)	41'269	7'777	65'500	10'000
15420	Sportförderung	81'616		119'000	
15500	Zivilstandsamt	384'828	211'668	361'900	216'500
15900	Markt	12'029	60	18'500	
<b>20</b>	<b>Finanzen</b>	<b>18'527'531</b>	<b>66'872'248</b>	<b>21'371'700</b>	<b>55'195'400</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>48'344'717</b>		<b>33'823'700</b>	
20100	Abteilungsverwaltung Finanzen	988'902	716'041	947'300	664'600
20110	ZKB-Gewinnausschüttung		1'969'739		1'440'000
20200	Steuerverwaltung	1'450'583	2'148'422	1'438'700	2'151'000
20205	Allgemeine Gemeindesteuern	71'250	23'264'185	65'000	20'420'000
20210	Grundsteuern		17'598'022		6'501'000
20215	Zinsen auf Steuern	81'189	37'011	60'000	35'000
20250	Finanzausgleich	10'778'336	17'079'533	14'840'800	23'517'000
20300	Leistungen für Pensionierte	58'075		31'800	
20400	Bankspesen/Betriebskosten	54'574		32'000	
20410	Zinsen	344'027	1'089'977	662'100	408'100
20415	Gewinnabschöpfung Kabelnetz		100'000		24'000
20420	Wertschriftenbewertung		247'174		
20450	Gewinne/Verluste/WB-Liegenschaften FV	886'725	2'577'900		
20500	Stiftung für Alterswohnungen	32'100	32'100	33'500	33'500
20505	Stiftung Alters- und Gemeinschaftszentrum	12'144	12'144	1'200	1'200
20800	Abschreibungen	6		1'000	
20803	Alters- und Pflegeheime	1'512'600		500'000	

Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
20805	Allgemeine Verwaltung	107'326		108'200	
20810	Verwaltungsliegenschaften	886'432		883'100	
20815	Polizei	7'929		6'600	
20817	Schiessanlagen	4'802		8'600	
20820	Sport	345'807		370'500	
20825	Feuerwehr	148'880		148'700	
20828	Zivilschutz	926		1'000	
20830	Freizeit	195'595		250'600	
20835	Gewässer	3'558		3'600	
20840	Gemeindestrassen	714'765		795'100	
20845	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	-279'067		19'000	
20850	Jugendschutz	16'256		16'300	
20880	Friedhof	41'995		57'200	
20890	Raumordnung	21'275		46'800	
20900	Hilfsaktionen	40'541		43'000	
<b>25</b>	<b>Liegenschaften</b>	<b>6'304'675</b>	<b>4'484'200</b>	<b>6'233'300</b>	<b>4'425'700</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'820'475</b>		<b>1'807'600</b>
25100	Abteilungsverwaltung Liegenschaften	1'814'526	1'160	1'916'500	
25105	CO <sub>2</sub> -Abgabe		6'945		5'000
25200	Raumvergabestelle	136'456	50'000	135'100	50'000
25210	Gemeindehaus	376'738	1'501'544	451'500	1'539'900
25220	Quartieranlage Steibrugg	55'170	37'466	76'000	51'800
25230	Quartieranlage Chappeli	48'331	20'999	50'300	16'100
25240	Schopf Alte Gasse	483	322	1'300	
25250	Quartieranlage Kindhausen	26'479	42'431	38'400	41'100
25260	Quartieranlage Gutenswil	45'553	23'959	38'100	3'500
25270	Alter Turnschopf Zimikon	299	7'950	4'800	7'400
25280	Restaurant Café N'Au	6'491	28'800	11'800	30'500
25290	Gemeinschaftszentrum In der Au	146'539	84'541	122'100	79'600
25300	Feuerwehrgebäude	92'993	255'300	108'700	259'800
25310	Schützenhäuser, 300 m	9'960		11'800	
25320	Schützenhäuser, 50/25 m	16'235		14'600	
25330	Zivilschutzbauten	1'231		2'800	
25340	Kultur- und Sportzentrum Gries	656'865	363'816	507'400	328'600
25350	Vereins- und Garderobengebäude Griespark	133'613	40'173	107'100	29'800
25360	Betrieb Sportanlagen Griespark	136'707	68'868	138'600	32'200
25370	Griespark	194'774	3'593	208'500	5'800
25380	Schwimmbad Waldacher	751'897	402'672	811'700	414'300
25390	Schwimmbad-Restaurant	4'968	30'222	8'000	26'800
25400	Cevi-/Pfadi-Haus	6'406		8'600	
25410	Garten- und Grünanlagen	212'861		288'800	
25420	Familienzentrum Gries, Feldhofstrasse	71'504	76'261	77'900	75'000
25430	Jugendhaus	35'241	47'450	37'500	47'400
25440	Tageshort/Mittagstisch	48'951	149'663	62'700	144'600



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
25450	Werkhof Hegnauerstrasse	147'651	293'488	105'600	284'400
25460	Wertstoffsammelstelle	66'388	71'950	4'600	46'800
25470	Friedhof und Bestattung	713'758	159'632	553'900	145'000
25480	Durchgangszentrum	12'459	361'800	12'100	392'000
25490	Unüberbaute Grundstücke VV	19'976	13'904		14'300
25800	Restaurant und Hotel Wallberg	249'254	284'286	240'900	281'600
25810	Spielplatz Wallberg	5'174		8'200	
25820	EFH Neuwiesenstrasse 60	7'827	29'588	7'500	29'600
25825	Alter Turnschopf (VV)				
25826	Cevi-/Pfadi-Haus (VV)				
25830	Unüberbaute Grundstücke FV	50'917	25'417	59'900	42'800
<b>30</b>	<b>Hochbau</b>	<b>1'935'262</b>	<b>515'469</b>	<b>1'907'100</b>	<b>729'900</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'419'793</b>		<b>1'177'200</b>
30100	Abteilungsverwaltung Hochbau	1'195'315	253'700	1'244'000	425'600
30150	Baulicher Brandschutz/Feuerpolizei	20'757	73'266	4'100	100'000
30160	Baulicher Zivilschutz	20'525		20'000	1'400
30200	Öltank-Kontrolle			100	
30210	Aufzugskontrolle	79'224	91'898	91'000	110'000
30250	Denkmalpflege	101'747		49'200	
30300	Energieberatung	58'762	4'000	67'200	
30400	Naturschutz	147'956	12'263	139'000	17'500
30450	Umweltschutz	1'865		2'400	300
30500	Raumplanung	114'728		94'700	
30600	Ackerbaustelle	2'210		3'600	
30650	Forstwesen	191'539	78'903	191'100	73'700
30700	Jagd und Fischerei	634	1'439	700	1'400
<b>35</b>	<b>Tiefbau und Werke</b>	<b>9'468'911</b>	<b>8'313'946</b>	<b>9'155'500</b>	<b>7'748'700</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'154'965</b>		<b>1'406'800</b>
35100	Abteilungsverwaltung Tiefbau und Werke	857'234	1'100	846'400	4'000
35150	Vermessung	33'863		45'000	
35200	Werkhofbetrieb	290'915	6'003	268'600	13'200
35300	Gewässerunterhalt	53'035		55'000	
35450	Gemeindestrassen	870'017	623'007	910'000	393'000
35600	Industriestammgleis	47'922		49'000	
35700	Abwasserentsorgung	2'365'828	2'365'828	2'337'700	2'337'700
35800	Wasserversorgung	1'618'171	1'618'171	1'567'200	1'567'200
35850	Energieversorgung		367'911		357'000
35900	Kabelnetz	1'654'720	1'654'720	1'356'100	1'356'100
35950	Abfallbewirtschaftung	1'677'206	1'677'206	1'720'500	1'720'500
<b>40</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>6'251'719</b>	<b>1'430'532</b>	<b>6'406'800</b>	<b>1'411'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'821'187</b>		<b>4'995'800</b>
40100	Bewilligungen und Support	416'748	29'734	352'900	32'000
40105	Parkgebühren	3'868	136'080	3'000	130'000
40110	Hundesteuern	65'075	173'877	64'000	165'000

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40150	Gemeindepolizei	1'601'446	506'895	1'621'200	537'800
40200	Einwohnerdienste	942'942	343'654	845'000	335'000
40250	Zivilschutz	263'222	55'380	261'600	6'200
40300	Feuerwehr	984'730	107'813	1'085'100	90'000
40450	Militärsektion	17'070		13'500	
40500	Schiesswesen	48'257	2'355	56'900	3'000
40550	Zivilschutzstelle	64'004		60'100	
40700	Regionalverkehr	1'774'357		1'931'500	
40710	Tageskarten SBB	70'000	74'744	112'000	112'000
<b>70</b>	<b>Soziales und Gesellschaft</b>	<b>23'084'871</b>	<b>9'215'393</b>	<b>22'601'100</b>	<b>8'680'800</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>13'869'478</b>		<b>13'920'300</b>
70050	Sozialbehörde	18'972		27'000	
70100	Kindes- und Erwachsenenschutz	1'416'492	8'734	1'286'800	
70150	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	4'246'327	1'323'683	4'190'800	1'231'200
70155	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe			3'500	
70160	Nothilfe Corona		300		
70200	Asylbewerberbetreuung Asylwesen	353'578	303'196	385'300	175'000
70210	Integrationsagenda	70'971	139'980	66'600	73'500
70230	Beitrag Berufsberatung AJB	153'492		147'700	
70250	Sozialdienst	2'324'670	55'889	2'274'500	28'200
70255	Alimentenbevorschussungen	351'174	136'365	377'400	220'300
70300	Betreuung Suchtabhängiger	106'388		92'100	
70310	Sucht/Prävention	36'442	5'380	64'400	10'200
70350	Beschäftigungsprogramme	429'464		363'600	
70400	Sozialversicherung Allgemeines	64'975	21'781	73'500	20'800
70450	Ergänzungsleistungen zur AHV	4'580'714	3'251'814	4'413'700	3'078'200
70455	Ergänzungsleistungen zur IV	3'341'914	2'376'895	3'545'800	2'493'200
70460	Beihilfen und Zuschüsse	479'606	369'422	385'300	255'700
70480	Überbrückungsleistungen Arbeitslose	36'839	36'839	148'000	148'200
70500	KK-Prämien und -Erträge	697'484	707'540	543'600	547'800
70540	Gemeindebeiträge KJG	1'985'248		1'671'900	
70550	Kinder- und Jugendhilfe	633'185		632'700	
70555	Kinder- und Jugendheime				
70560	Familienergänzende Kinderbetreuung	394'169		402'300	
70565	Aufsicht familienergänzende Kinderbetreuung	9'523	1'500	8'800	2'700
70600	Gesellschaft	83'519		82'600	
70610	Tageshort	551'116	223'404	620'500	163'800
70650	Kinder und Jugend	378'887	19'613	418'200	21'200
70680	Bildungsnetzwerk	51'669	47'905	59'300	28'400
70700	Familienzentren	151'565	57'231	160'700	64'300
70800	Integration	136'488	127'922	154'500	118'100



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
75	<b>Alter und Gesundheit</b>	<b>5'741'536</b>		<b>5'588'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>5'741'536</b>		<b>5'588'000</b>
75600	Beiträge an Alters- und Pflegeheime	3'528'312		3'300'000	
75650	Beiträge an ambulante Institutionen	2'076'805		2'150'000	
75700	Alter und Gesundheit	136'419		138'000	
80	<b>Gemeindeammann- und Betreibungsamt</b>	<b>928'434</b>	<b>906'838</b>	<b>894'900</b>	<b>830'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>21'596</b>		<b>64'900</b>
80100	Gemeindeammann- und Betreibungsamt	928'434	906'838	894'900	830'000

Investitionsrechnung in Franken

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>8'127'593.09</b>	<b>8'127'593.09</b>	<b>9'345'000</b>	<b>9'345'000</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>235'652.81</b>		<b>238'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>235'652.81</b>		<b>238'000</b>
0220	Allgemeine Dienste, Übrige	75'711.30		38'000	
0290	Verwaltungsliegenschaften, n. a. g.	159'941.51		200'000	
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>117'190.00</b>	<b>16'964.40</b>	<b>85'000</b>	<b>47'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>100'225.60</b>		<b>38'000</b>
1110	Polizei	117'190.00	16'964.40		
1500	Feuerwehr			85'000	47'000
1610	Militärische Verteidigung				
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>636'903.95</b>		<b>1'455'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>636'903.95</b>		<b>1'455'000</b>
3410	Sport	636'903.95		1'455'000	
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>125'000.00</b>	<b>194'975.50</b>		<b>195'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>69'975.50</b>		<b>195'000</b>	
4110	Spitäler		194'975.50		195'000
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	125'000.00			
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>399'735.00</b>			
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>399'735.00</b>		
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	399'735.00			
<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>2'348'759.40</b>	<b>754'714.63</b>	<b>2'220'000</b>	<b>30'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'594'044.77</b>		<b>2'190'000</b>
6150	Gemeindestrassen	1'488'137.58		1'670'000	
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	803'155.52	747'431.95	200'000	
6401	Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)	57'466.30	7'282.68	350'000	30'000
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>2'588'083.81</b>	<b>709'613.59</b>	<b>3'475'000</b>	<b>1'600'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'878'470.22</b>		<b>1'875'000</b>
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	1'866'785.15	349'295.46	2'490'000	800'000
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	506'201.50	360'318.13	520'000	800'000
7710	Friedhof und Bestattung	27'954.15		280'000	
7900	Raumordnung	187'143.01		185'000	
<b>9</b>	<b>FINANZEN</b>				
	<b>Nettoergebnis Finanzvermögen</b>				
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens				



Blick auf Volketswil aus der Luft.



# VOLKETSWIL

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

### Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
Freitag, 7. Juni 2024,  
19.30 Uhr

Der Gemeinderat und die Schulpflege freuen sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf **Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 Uhr**, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** zur Gemeindeversammlung einzuladen.

#### Traktandum:

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde  
und der Schulgemeinde**

**Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde;  
Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision  
der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen  
zuhanden der Urnenabstimmung vom  
22. September 2024.**

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 13. Mai 2024, bis Freitag, 7. Juni 2024**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gemeinderat Volketswil  
Schulpflege Volketswil  
volketswil.ch



Zuerst wird die «Einheitsgemeinde» an der Gemeindeversammlung vorberaten – danach folgt die Urnenabstimmung.

BILD DENNIS BAUMANN

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR



## 2. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Einheitsgemeinde, Vorberaten Totalrevision der Gemeindeordnung, Beraten und Genehmigen zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto  
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

### 1. Einleitung und Vorgeschichte

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 die Einzelinitiative «Einheitsgemeinde» von Klaus Näder erheblich erklärt. Mit dem Abstimmungsentscheid wurden der Gemeinderat und die Schulpflege Volketswil beauftragt, eine neue Gemeindeordnung als Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. Die neue Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) muss demnach die Auflösung der Schulgemeinde und deren Integration in die Politische Gemeinde beinhalten.

Die aus je drei Vertretungen des Gemeinderats und der Schulpflege sowie dem Gemeindeschreiber und der Leiterin Dienste (Schulverwaltung) zusammengesetzte Projektgruppe hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den inhaltlichen Fragen auseinandergesetzt und eine Gemeindeordnung erarbeitet. Die neue Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt hauptsächlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stimmberechtigten (an der Urne sowie in der Gemeindeversammlung), des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die Wahl und die Zusammensetzung dieser Behörden fest.

Parallel zur neuen Gemeindeordnung wurde auch ein Organisationsreglement des Gemeinderates entworfen, welches unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Verwaltungseinheiten regelt und deren Aufgaben und Kompetenzen definiert. Das Organisationsreglement liegt vor und wird im Sinne der Transparenz den Stimmberechtigten auf der Website der Gemeinde und der Schule zugänglich gemacht. Dieses wird bei Annahme der Vorlage vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.

### 2. Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Nach dem Zusammenschluss besteht keine autonome Schulgemeinde mehr. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde in Volketswil erfüllt.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulpflege einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbstständig und ohne Einfluss seitens der Politischen Gemeinde wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, welches die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann auf die schulische Aufgabenerfüllung inhaltlich über das Budget, im Bereich der Schulliegenschaften und der kommunalen Anstellungen sowie im Falle einer abgestuften Finanzkompetenz Einfluss nehmen.

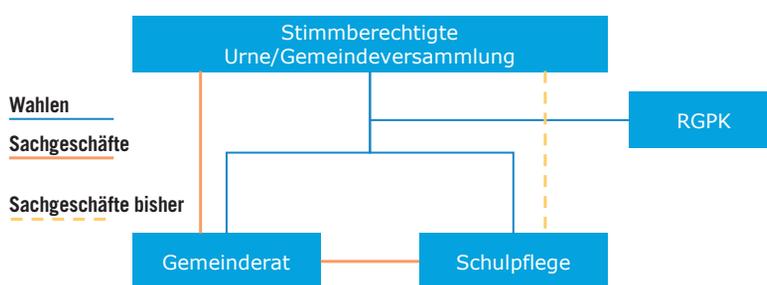
Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist die Auflösung der Schulgemeinde und der Erlass einer totalrevidierten Gemeindeordnung erforderlich, welche den Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

### 3. Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung basiert auf den bisherigen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde. Vieles, was sich bewährt hat, wird in der neuen Organisation übernommen. Eingeflossen sind verschiedene Bestimmungen aus der Mustergemeindeordnung für Einheitsgemeinden, die vom kantonalen Gemeindeamt veröffentlicht worden ist.

Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege werden weiterhin von den Stimmberechtigten gewählt. Wie bisher setzt sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern und die Schulpflege aus neun Mitgliedern zusammen. Neu wird jedoch das gewählte Schulpräsidium von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats und übernimmt im Gemeinderat zwingend das Ressort Bildung. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst (wie bisher). Er verteilt die behördlichen Aufgaben auf seine Mitglieder, wobei die Detailorganisation in einer vom Gemeinderat festgesetzten Geschäftsordnung festgehalten wird.

Die Schulpflege ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz eine eigenständige Kommission. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie das Antragsrecht (Art. 30 GO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss die Anträge der Schulpflege, versehen mit einer eigenen Empfehlung, an die Stimmberechtigten weiterleiten. Die Stimmberechtigten entscheiden abschliessend über diese Anträge.



Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Schulpflege im Kernbereich Bildung und Betreuung werden unverändert in die Gemeindeordnung integriert.

Die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Schulpflege werden zusammengeführt. An der Gemeindeversammlung wird über das Budget und den Steuerfuss für die Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde inkl. Schule) abgestimmt. Ebenso beschliessen die Stimmberechtigten künftig über eine Jahresrechnung.

Weitere zentrale Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung:

- Die abschliessende Zuständigkeit für den Erwerb, den Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von über 5 Mio. Franken liegt neu bei der Gemeindeversammlung. Dies entspricht der Regelung nach neuem Gemeindegesetz.

- In der Gemeindeversammlung zur Vorberatung ausgeschlossener Urnengeschäfte sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Volks- und Einzelinitiativen. Alle übrigen Angelegenheiten, über die an der Urne abgestimmt wird, unterliegen weiterhin der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung.
- Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bleiben mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften im Finanzvermögen sowie dem Tausch von Grundstücken in Finanzvermögen bestehen. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht um eine Kompetenzerhöhung im engeren Sinne. Vielmehr soll der Gemeinderat damit die Möglichkeit erhalten, die Vermögenswerte der Gemeinde sinnvoll anzulegen. Demnach geht es hierbei um die Verschiebung von Vermögenswerten (aktiver Tausch). Für die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken im Wert von über 2 Mio. Franken bleibt die Gemeindeversammlung weiterhin zuständig. Dies entspricht der Regelung vieler vergleichbarer Gemeinden und wird auch vom Gemeindeamt gutgeheissen.
- Die Verantwortung für Investitionen bzw. Veräusserungen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die zuvor im Eigentum der Schulgemeinde standen, liegt nun beim Gemeinderat (bis 5 Mio. Franken) bzw. bei der Gemeindeversammlung (über 5 Mio. Franken). Die Schulpflege behält ihre Zuständigkeit für Entscheidungen bezüglich der Nutzung und Widmung der Schulanlagen, des Betriebs sowie der Zuteilung der verfügbaren Räume und Einrichtungen.
- Eine neu geschaffene Liegenschaftenkommission als eigenständige Kommission ist für die Entwicklung von Strategien und Konzepten sowie die damit verbundene Investitions- und Unterhaltsplanung aller Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens verantwortlich. Ebenso obliegt ihr die Planung und Umsetzung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen. Für Neubauten und Sanierungen kann zudem situativ eine Baukommission gebildet werden. Die strategische Schulraumplanung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Schulpflege. Die Liegenschaftenkommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leitung Bildung sowie der Leitung Liegenschaften.
- Der Gemeinderat kann eine Finanzplanungskommission und die Schulpflege weiterhin eine Geschäftsleitung als unterstellte Kommissionen führen. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege in einem separaten Erlass geregelt.
- Anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission wird neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gebildet. Diese stellt Antrag zu sämtlichen Geschäften in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, unabhängig davon, ob diese finanzwirksam sind oder nicht. Weiter überprüft sie die Geschäftsführung des Gemeinderats hinsichtlich abgeschlossener Geschäfte und den Geschäftsbericht.
- Die Übergangsempfehlungen richten sich nach den Empfehlungen des Gemeindeamts.

Alle Änderungen der Gemeindeordnung sowie die detaillierten Ausführungen dazu finden Sie in der synoptischen Darstellung im Anhang und auf der Website der Gemeinde Volketswil ([www.volketswil.ch](http://www.volketswil.ch)).

#### 4. Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Das kantonale Gemeindeamt Zürich hat den von Gemeinderat und Schulpflege ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Sommer 2023 geprüft. Verschiedene Empfehlungen des Gemeindeamtes sowie einzelne zwingende Anpassungen bei den Übergangsbestimmungen wurden übernommen. Die positive Rückmeldung des Gemeindeamts ist Basis für die abschliessende Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat.

Die öffentliche Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung dauerte vom 26. September bis am 30. November 2023. An der Vernehmlassung haben sich die Ortsparteien Die Mitte, FDP, glp und SVP sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und eine Privatperson beteiligt. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die Rückmeldungen geprüft und die Gemeindeordnung überarbeitet.

Zusammengefasst wurden folgende Kernpunkte/Einwendungen eingereicht:

##### • Nennung der Ortsteile

In Art. 2 der neuen Gemeindeordnung sollen die Ortsteile, welche die Gemeinde Volketswil umfassen, wieder aufgeführt werden. Diesem Wunsch wird entsprochen.

##### • Verschiebung von Kompetenzen, insbesondere Finanzkompetenzen, zugunsten der Exekutive wird nicht verstanden und nicht akzeptiert

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei der Anpassung nicht um eine eigentliche Erweiterung der Finanzbefugnisse. Sie gewährt dem Gemeinderat vielmehr die Möglichkeit, die Vermögenswerte der Gemeinde effektiv anzulegen. Es handelt sich somit um die Umverteilung von Vermögenswerten. Diese Regelung entspricht dem Vorgehen vieler vergleichbarer Gemeinden und findet auch die Zustimmung des Gemeindeamts.

##### • Die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird gewünscht

Der Gemeinderat kommt dem Wunsch nach einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach (siehe vorheriges Kapitel).

##### • Weitere Anliegen von redaktioneller und materieller Natur wie die Hinterfragung der Anzahl Schulpflegemitglieder, die Führung der Finanzplanungskommission als eigenständige Kommission oder die Kompetenzzuweisung für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

Den Anliegen wurde teilweise entsprochen. Ebenso wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge übernommen.

#### 5. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil und der Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zustimmen?

#### 6. Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil ist gemäss Art. 15 Ziff. 8 der heute geltenden Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Die Beschlussfassung über die neue Gemeindeordnung obliegt der Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage.

Die Urnenabstimmung über die Revision der Gemeindeordnung ist am 22. September 2024 vorgesehen. Bei Annahme der Vorlage tritt die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft, und die Schulgemeinde Volketswil wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 beantragt.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 bis 2030 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.

Wird der Erlass einer neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der Einheitsgemeinde abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die



Schulgemeinde als souveräne unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Schulgemeinde weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich. Die heutigen Gemeindeordnungen für die Politische Gemeinde Volketswil und die Schulgemeinde Volketswil bleiben je unverändert in Kraft.

Die synoptische Darstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung betreffend Einheitsgemeinde wird im Anhang abgedruckt und ist auf [www.volketswil.ch](http://www.volketswil.ch) abrufbar.

## 7. Beurteilung und Antrag des Gemeinderats (Benennung der Chancen- und Risiken des Zusammenschlusses)

### Beurteilung

Der Gemeinderat befasst sich schon seit Jahren mit dem Thema Einheitsgemeinde. In der Einheitsgemeinde Volketswil sieht der Gemeinderat eine grosse Chance und eine Notwendigkeit für eine zielgerichtete und koordinierte Weiterentwicklung der Gemeinde als Ganzes.

### Diese Vorteile bringt die Einheitsgemeinde

- Die Schulpflege wird entlastet und kann sich uneingeschränkt ihrer Hauptaufgabe – der Schule, deren Betrieb und Weiterentwicklung – widmen.
- Die Gemeinde Volketswil tritt in Zukunft als Einheit auf: Eine Gemeinde, eine Stimme. Das stärkt die Position gegenüber dem Kanton und weiteren Verhandlungspartnern.
- Die Einheitsgemeinde ist zeitgemäss und optimiert die Strukturen im Behörden- und im Verwaltungsbereich. Es können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden.
- Schulgemeinde und Politische Gemeinde führen heute separate Budgets und Rechnungen. Eine Zusammenlegung entlastet die Schulgemeinde von der Abhängigkeit der Steuereinnahmen. Sie gewinnt an finanzieller Flexibilität.
- Bei der Einheitsgemeinde ist das Ressort Bildung ein gleichwertiges Ressort des Gemeinderates. Das ermöglicht der Schule mehr Mitsprache in anderen wichtigen Ressorts wie Sicherheit, Planung, Soziales oder Liegenschaften.
- Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist gleichzeitig Gemeinderat. Die Vernetzung, die Koordination sowie der Informationsfluss sind somit beidseitig automatisch gegeben und sichergestellt.

- Einheitsgemeinden sind zeitgemäss. Sie bündeln die Kräfte von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Auch der Kanton unterstützt und fördert Einheitsgemeinden.
- Über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung leben bereits heute in Einheitsgemeinden – also in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.
- Dem Gemeinderat sind die Qualität der Schule und das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein grosses Anliegen. Die Schulpflege wird dies in diesem Sinne auch in einer Einheitsgemeinde umsetzen können.

Die von der Schulpflege schriftlich formulierten Gelingensbedingungen wurden in der neuen Gemeindeordnung alle berücksichtigt und aufgenommen.

### Folgende Aspekte bleiben von der Einheitsgemeinde unberührt

- Die Einheitsgemeinde hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb. Der pädagogische Bereich bleibt gemäss Volksschulgesetz unangetastet in der Verantwortung der Schulpflege.
- Die Schulpflege bleibt eine eigenständige Behörde (vergleichbar mit Sozialbehörde).
- Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege bleibt unverändert.
- Sowohl die Mitglieder der Schulpflege als auch die Schulpräsidentin/der Schulpräsident werden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger direkt gewählt.
- Die Schulpflege behält ihr direktes Antragsrecht an der Gemeindeversammlung.
- Die Schulpflege behält ihre heutige Finanzkompetenz.

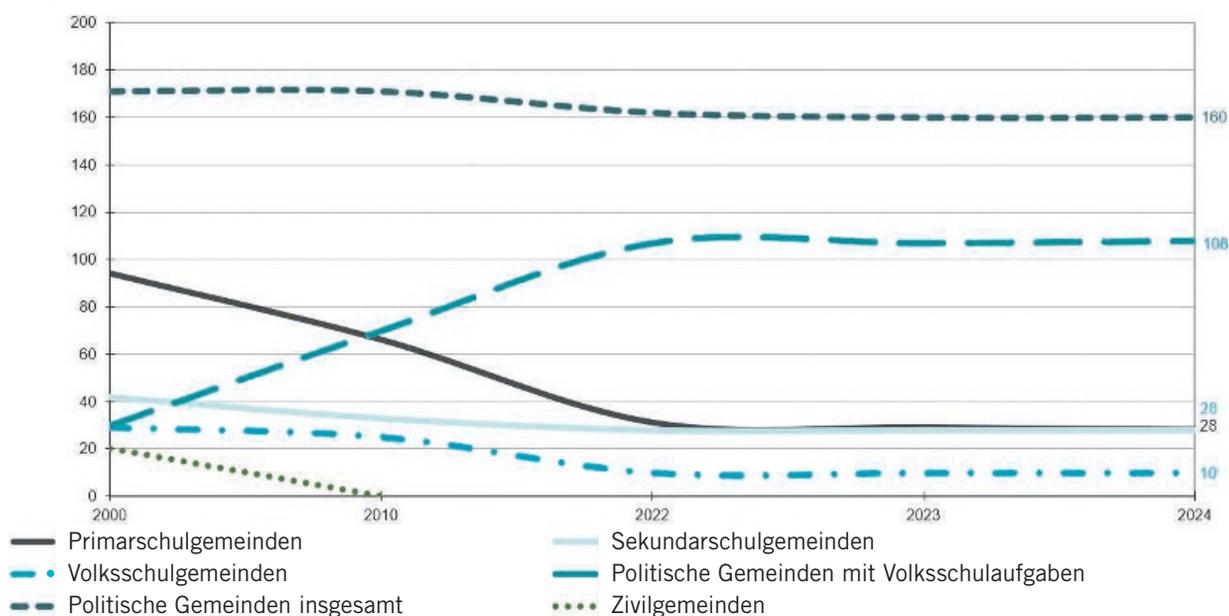
### Entwicklung

Die Zahl der Schulgemeinden nimmt im Kanton Zürich seit Jahren stetig ab. Neubildungen von Schulgemeinden sind gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

Seit Jahresbeginn 2024 gibt es im Kanton Zürich 160 Politische Gemeinden und 66 Schulgemeinden. Von den 160 Politischen Gemeinden nehmen zwei Drittel (108) Aufgaben der Volksschule wahr. Mittlerweile leben über 90 Prozent der Zürcher Bevölkerung in Politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Volksschule wahrnehmen. Zurzeit gibt es noch zehn eigenständige Schulgemeinden (inkl. Volketswil), die alle Aufgaben der Volksschule wahrnehmen.

	1975	1995	2015	2024	Veränderung
<b>Primarschulgemeinden</b>	103	100	51	28	-75
<b>Sekundarschulgemeinden</b>	45	43	30	28	-17
<b>Vereinigte Schulgemeinden</b>	42	45	22	10	-32
<b>Einheitsgemeinden</b>	21	23	81	108	+87

Quelle: Gemeindeamt Kanton Zürich



Quelle: Gemeindeamt Kanton Zürich

### Gemeinden im Vergleich

Von den 25 grössten Gemeinden im Kanton Zürich ist lediglich Volketswil keine Einheitsgemeinde.

Politische Gemeinde	Einwohner <sup>1</sup>	Einheitsgemeinde
Zürich	426'890	Ja
Winterthur	116'610	Ja
Uster	35'723	Ja
Dübendorf	30'723	Ja
Dietikon	28'087	Ja
Wetzikon	25'989	Ja
Wädenswil	25'160	Ja
Bülach	23'593	Ja
Horgen	23'589	Ja
Opfikon	21'127	Ja
Kloten	20'909	Ja
Schlieren	20'320	Ja
Volketswil	19'420	Nein
Adliswil	19'180	Ja
Regensdorf	18'705	Ja
Thalwil	18'385	Ja
Illnau-Effretikon	17'562	Ja
Wallisellen	17'277	Ja
Stäfa	14'887	Ja
Küsnacht	14'829	Ja
Meilen	14'744	Ja
Richterswil	13'966	Ja
Zollikon	13'459	Ja
Rüti	12'684	Ja
Affoltern am Albis	12'524	Ja

Die Gemeindeversammlung hat gemäss §16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und zur Änderung der Vorlage.

### ANTRAG

Der Gemeinderat Volketswil beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde) und die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zu genehmigen.

<sup>1</sup> Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022



## 8. Beurteilung und Antrag der Schulpflege

### ANTRAG (Text für vorbereitende GV)

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung der Gemeinde Volketswil, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Ja zur totalrevidierten Gemeindeordnung

Die Schulpflege ist auch nach sorgfältiger Prüfung aller Argumente der Ansicht, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde der Schule Volketswil keine Vorteile bringt, die nicht auch ohne Fusion erreicht werden könnten. Vielmehr würde die Schule Volketswil ihre Eigenständigkeit und damit die ganzheitliche Verantwortung für ihre Schulen verlieren. Die Schulgemeinde Volketswil ist heute professionell aufgestellt, kann ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ist finanziell in einer stabilen Situation. Es besteht kein Leistungsdruck seitens der Schule, der für die Fusion sprechen würde. Mit Blick auf das Bevölkerungswachstum und die Entwicklung von Volketswil geht die Schulpflege allerdings davon aus, dass mittelfristig die Einführung einer Parlamentsgemeinde und damit auch die Fusion der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Sinn macht.

Die mit dem Gemeinderat gemeinsam erarbeitete Umsetzungsvorlage wahrt die Autonomie der Volketswiler Schule in einer Einheitsgemeinde grösstmöglich. Wichtige Voraussetzungen für eine langfristig gute Zusammenarbeit wurden darin berücksichtigt, so in den Bereichen Personal und Liegenschaften. Die Umsetzungsvorlage bildet damit eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung von Volketswil.

In der Einheitsgemeinde verliert die Schulgemeinde einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen eigenen Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist die Schule weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbstständig und ohne Einfluss seitens der Politischen Gemeinde wahr, sofern dies in der Gemeindeordnung entsprechend verankert wird (z. B. Finanz- und Anstellungskompetenzen).

### Auflösung der Schulgemeinde

Die Umsetzungsvorlage (neue Gemeindeordnung) sieht die Auflösung der Schulgemeinde Volketswil vor. Wird der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt, werden deren Aufgaben neu von der Politischen Gemeinde wahrgenommen. Hierfür bedarf es der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV). Mit der Zustimmung zur revidierten Gemeindeordnung wird somit gleichzeitig der Auflösung der Schulgemeinde zugestimmt. Eine Rückkehr zur eigenständigen Schulgemeinde in der bisherigen Form ist praktisch ausgeschlossen.

### BEURTEILUNG (Benennung der Chancen und Risiken des Zusammenschlusses)

Mit der Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wird die Schulgemeinde aufgelöst, und die politische Gemeinde übernimmt neu auch die Aufgaben der Volksschule sowie die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung. Nach einer sorgfältigen Analyse sieht die Schulpflege mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage für die Bevölkerung folgende Chancen:

- Es bestehen eine einheitliche politische Führung und eine gemeinsame Strategieplanung.
- Der Informationsfluss zwischen Behörden und Verwaltungen wird verbessert, Schnittstellen werden vereinfacht (Soziales, Einwohneramt).
- Ein gewisses Synergiepotenzial auf der Verwaltungsebene, insbesondere im Bereich der Liegenschaften- und Finanzverwaltung, kann realisiert werden.
- Mit der Vereinheitlichung der Finanz- und Investitionspolitik können Projekte besser abgestimmt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten ein Gesamtbild der Aktiven und Passiven und legen einen einzigen, den massgebenden Steuerfuss fest.

- Die Schulpflege kann sich vermehrt den Kernaufgaben, dem Schulbetrieb, der Schulentwicklung und der Personalpolitik widmen, während eine Entlastung in anderen Bereichen, wie Liegenschaften, Finanzen und rein administrativen Tätigkeiten, angestrebt wird.
- Das Schulpräsidium wird wie bisher direkt durch das Volk gewählt.
- Die Schule behält grösstmögliche Autonomie in dieser Einheitsgemeinde (Umsetzungsvorlage), insbesondere durch das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die gleichgestellten Finanzkompetenzen.

Die Auflösung der Schulgemeinde und Fusion zu einer Einheitsgemeinde bringt aber auch folgende Herausforderungen mit sich:

- Mit dem Zusammenschluss geht ein Autonomieverlust der Schule Volketswil einher, insbesondere im Bereich Budget, Finanzen und Liegenschaften. Schulprojekte stehen in Konkurrenz mit anderen «Gemeindeprojekten».
- Es werden neue Schnittstellen geschaffen, insbesondere im Bereich Finanzen, Liegenschaften, Personal, Verwaltung, die alle Akteure fordern und Ressourcen verbrauchen.
- Die Schulpflege wird zu einer Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis, wodurch sie die Schule nicht mehr im gleichen Masse steuern kann, da sie nicht mehr zur Vorsteherschaft der Gemeinde gehört. Zwar kann sie immer noch Anträge an die Gemeindeversammlung stellen; der Gemeinderat muss sich jedoch zwingend dafür oder dagegen aussprechen (Einflussnahme).
- Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten kein eigenes Budget und keinen eigenen Steuerfuss zur Genehmigung beantragen. Der Gemeinderat verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung und kann auch Positionen der Schule streichen. Dies kann Angebote der Schule beinhalten, die sie nicht zwingend haben muss (z. B. musikalische Grundausbildung, Skilager etc.). Darunter leiden des Weiteren Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten für den Soverän. Die Bedürfnisse der Schule treten in Konkurrenz zu den anderen Gemeindeaufgaben.
- Die Doppelbelastung für das Präsidium der Schulpflege ist hoch (bedingt durch die Einsitznahme in Gemeinderat und Schulpflege), es stellt sich die Frage nach der Miliztauglichkeit.
- Eine Fusion bringt in der Regel keinen Spareffekt, im Gegenteil hat sich gezeigt, dass die Klärung der Schnittstellen und die kulturelle/organisatorische/personelle Angleichung Kosten verursacht.
- Der Entscheid zur Einheitsgemeinde lässt sich nicht mehr umkehren.
- Die Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten in den Bereichen Finanzen und Bewirtschaftung der Liegenschaften konnten noch nicht abschliessend geklärt werden

Die Schulpflege ist der Ansicht, dass die Schule Volketswil aktuell sehr gut aufgestellt ist und gut funktioniert. Massgebliche Vorteile einer Einheitsgemeinde bleiben unklar.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage) wurde gemeinsam mit Schulpflege und Gemeinderat erarbeitet und stellt die grösstmögliche Autonomie der Schule Volketswil in der Einheitsgemeinde sicher. Die nötigen normativen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Schule nach Übergang in die Politische Gemeinde konnten im gemeinsamen Prozess weitgehend geschaffen werden. Damit sind die Interessen der Schule auch bei zukünftigen Entwicklungen von Volketswil – insbesondere bei einer mittelfristigen Einführung einer Parlamentsgemeinde – bestmöglich gewahrt. Entsprechend empfiehlt die Schulpflege die vorliegende Gemeindeordnung zur Annahme.

## 9. ANTRAG Gemeinderat und Schulpflege

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege, beschliesst:

1. Die neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde und somit die Auflösung der Schulgemeinde wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zur Annahme empfohlen.

## Gemeinde Volketswil – Synoptische Darstellung neuer und geltender Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p><sup>2</sup> Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil. Sie nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.</p>
<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p><b>Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	
<b>1. Politische Rechte</b>	
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl von Mitgliedern in unterstellte Kommissionen ist der Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.</p>	<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p><sup>4</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>vier von sechs Mitgliedern der Sozialbehörde,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,</li> <li>vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5 Mio.,</li> <li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</li> </ol>
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass von Gebührenregelungen in geringer Höhe.</p>	<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	
<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	
<p><b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Siedlungsentwässerung,</li> <li>5. die Wasserversorgung,</li> <li>6. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>7. die Abfallentsorgung,</li> <li>8. die Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV,</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
	<p>9. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</li> </ol>
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li> <li>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</li> <li>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie über Volks- und Einzelinitiativen.</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li> <li>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,</li> <li>die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</li> </ol>
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Festsetzung des Budgets,</li> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen</li> <li>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 5 Mio.</li> </ol>	<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Festsetzung des Budgets,</li> <li>die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio.</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 17 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	<b>Art. 17 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.
<b>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol> <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	<b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ol> <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
<b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	<b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b> Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
<b>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b> <sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	<b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b> <sup>1</sup> Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
<b>Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> <sup>1</sup> Die Behörden können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die jeweiligen Erlasse regeln im Rahmen des übergeordneten Rechts die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. <sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der zuständigen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	<b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
<b>2. Gemeinderat</b>	
<b>Art. 22 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. <sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<b>Art. 22 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
<b>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde,</li> <li>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist:</li> </ol>	<b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Der Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde,</li> <li>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist:</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</p> <p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</p> <p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>
<p><b>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>6. Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarife.</li> </ol>
<p><b>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,</li> </ol>	<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Festsetzung des Stellenplans,</li> <li>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist, 8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen, 9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, 10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, 11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen, 12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros, 13. die Bestimmung der Lokalitäten des Friedensrichter- und Betreibungsamts, 14. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	9. die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan, 10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
<b>Art. 26 Finanzbefugnisse</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 5 Mio., 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 5 Mio., 6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen, 7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen, 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	<b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio., 5. den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio., 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Urne zuständig ist.
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	
<b>3.1. Schulpflege</b>	<i>(Bestimmungen aus der geltenden Schulgemeindeordnung)</i>
<b>Art. 27 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. <sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	<b>Art. 19 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich selbst.
<b>Art. 28 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule. <sup>2</sup> Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und die schulergänzende Betreuung wahr, insbesondere die Fortbildungsschule sowie die Musikschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<b>Art. 4 Gemeindeaufgaben</b> <i>Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar-, die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, sowie die Fortbildungsschule, die Musikschule und kann weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahrnehmen.</i>
<b>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b> <sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. <sup>2</sup> Anordnungen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung, der Schulleitung und anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in	



<b>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</b>	<b>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</b>
<p>Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	
<p><b>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p><sup>1</sup> Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p> <p><sup>2</sup> Die vom Gemeinderat weitergeleiteten Anträge der Schulpflege werden an der Gemeindeversammlung von einem Mitglied der Schulpflege erläutert.</p>	
<p><b>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,</li> <li>2. die Leiterin bzw. den Leiter Dienste sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,</li> <li>3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>4. die Lehrpersonen,</li> <li>5. die Schulsozialarbeitenden,</li> <li>6. die Mitarbeitenden der Fortbildungsschule,</li> <li>7. die Mitarbeitenden der Musikschule,</li> <li>8. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,</li> <li>9. die weiteren Angestellten im Schul-, Bildungs- und Betreuungsbereich.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege delegiert die Vertretungen in unterstellte Kommissionen des Gemeinderats.</p>	<p><b>Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</li> <li>2. den Finanzvorstand</li> <li>3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege bestimmt, ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Führungspersonal der Schulverwaltung,</li> <li>2. die Schulleitungen</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>6. die Angestellten der Pädagogischen Beratungsstelle und des Schulpsychologischen Dienstes,</li> <li>7. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich.</li> </ol>
<p><b>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsreglement,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,</li> <li>5. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>7. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote im Schul- und Bildungsbereich,</li> <li>8. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse,</li> <li>9. Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht für das Schulpersonal,</li> <li>10. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schule,</li> <li>11. die Tarifordnung für die Musikschule.</li> </ol>	<p><b>Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Personen im Rahmen einer Geschäftsordnung,</li> <li>3. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer</li> <li>6. über Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,</li> <li>7. über Angebot, Organisation und Tarife für Fortbildungskurse</li> <li>8. über Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung</li> <li>9. die Verordnung über die Schulzahnpflege und die Kostenbeteiligung der Schulgemeinde</li> <li>10. die Tarifordnung für die Musikschule</li> <li>11. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>12. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.</li> </ol>
<p><b>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit des Bereichs Schule und Bildung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> </ol>	<p><b>Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. den Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung des Bereichs Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung an den Gemeinderat hiezu,</li> <li>11. die strategische Schulraumplanung,</li> <li>12. Entscheide über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,</li> <li>13. Entscheide über die Nutzung und Widmung der Schulanlagen sowie den Betrieb sowie die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>12. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,</li> <li>13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</li> </ol>
<p><b>Art. 34 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000 für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p><b>Art. 30 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,</li> <li>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,</li> <li>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,</li> <li>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.</li> </ol>
<p><b>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leiterin bzw. der Leiter Bildung, alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleitungen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Fachpersonen zur Beratung zuziehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter Dienste hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>
<p><b>Art. 36 Leitung Bildung</b></p> <p><sup>1</sup>In der Gemeinde Volketswil besteht die Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters Bildung.</p> <p><sup>2</sup>Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin bzw. des Leiters Bildung.</p> <p><sup>3</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
<p><b>Art. 37 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsreglement.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulleitungen vertreten die jeweilige Schule gegen aussen.</p>	<p><b>Art. 33 Schulleitungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitungen und die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup>Die Schulleitungen vertreten die Schulen gegen aussen.</p>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<p><sup>4</sup> Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>
<p><b>Art. 38 Schulkonferenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht mit einem Mindestpensum an einer Schule unterrichten und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenzen. Im Übrigen regelt die Schulpflege die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest, beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie können der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 34 Schulkonferenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenzen. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm fest und beschliessen über Massnahmen und Projekte zu dessen Umsetzung in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie können der Schulpflege Antrag stellen.</p>
<b>3.2. Sozialbehörde</b>	
<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
<p><b>Art. 40 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe,</li> <li>2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,</li> <li>3. Berichterstattung an die Oberbehörde,</li> <li>4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.</li> </ol>	<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe</li> <li>2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe</li> <li>3. Berichterstattung an die Oberbehörde</li> <li>4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.</li> </ol>
<p><b>Art. 41 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000,</li> <li>4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 60'000 im Jahr,</li> <li>5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000,</li> <li>6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 20'000 im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Art. 30 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00,</li> <li>4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr,</li> <li>5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00.</li> <li>6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.</li> </ol>
<p><b>Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	
<p><b>Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihr Geschäftsreglement,</li> <li>2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.</li> </ol>	<p><b>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihr Organisationserlass,</li> <li>2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.</li> </ol>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<p><b>Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	
<b>3.3. Liegenschaftenkommission</b>	
<p><b>Art. 45 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Liegenschaftenkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Gemeinderats, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege und einem weiteren Mitglied der Schulpflege, der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung, der Leiterin bzw. dem Leiter Liegenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission kann jederzeit beratend Fachexpertinnen bzw. Fachexperten beiziehen.</p>	
<p><b>Art. 46 Aufgaben</b></p> <p>Die Liegenschaftenkommission besorgt für sämtliche Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erarbeitung einer Gesamtstrategie und von Entwicklungskonzepten mit Ausnahme der strategischen Schulraumplanung, für welche die Schulpflege zuständig ist. Diese übermittelt der Liegenschaftenkommission die Ergebnisse ihrer strategischen Schulraumplanung,</li> <li>2. die Einschätzung des benötigten Finanzbedarfs und Antragsstellung an den Gemeinderat für den mit dem Budget zu beschliessenden Finanzbedarf sowie Antragsstellung an den Gemeinderat für den längerfristigen Finanzbedarf im Rahmen des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>3. die Planung- und Ausführung von Neu- und Umbauten sowie Unterhalt- und Sanierungsvorhaben.</li> </ol>	
<p><b>Art. 47 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Liegenschaftenkommission ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihr Geschäftsreglement,</li> <li>2. den Erlass von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Anlagen sowie für den Erlass der Nutzungsvorschriften für nicht schulisch genutzten Liegenschaften (Gebäude und Anlagen),</li> <li>3. den Erlass von Nutzungsvorschriften für die mietbaren Räumlichkeiten.</li> </ol>	
<p><b>Art. 48 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Liegenschaftenkommission beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben eigenständig über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000,</li> <li>4. neue, im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis CHF 150'000, insgesamt nicht mehr als CHF 300'000 pro Jahr.</li> </ol>	
<p><b>Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Liegenschaftenkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgabendeckung und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p><b>Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne</b></p> <p>Anträge der Liegenschaftenkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>	



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<b>IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>	
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	
<p><b>Art. 51 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:</p> <p>1. Finanzplanungskommission</p> <p><sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Soweit die unterstellten Kommissionen auch schulische oder pädagogische Themen bearbeiten, erfolgt die Zusammensetzung in Absprache mit der Schulpflege.</p>	
<p><b>Art. 52 Unterstellte Kommission der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege kann folgende Kommission unterstehen:</p> <p>1. Geschäftsleitung</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<b>2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle</b>	
<p><b>Art. 53 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><b>Art. 34 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
<p><b>Art. 54 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><b>Art. 35 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
<p><b>Art. 55 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p><b>Art. 56 Prüfungsfristen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 21 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.</p> <p><sup>3</sup> Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.</p>	<p><b>Art. 37 Prüfungsfristen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.</p> <p><sup>3</sup> Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.</p>



Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)	Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)
<p><b>Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><b>Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<b>3. Wahlbüro</b>	
<p><b>Art. 58 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>
<p><b>Art. 59 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 40 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>
<b>4. Betreibungsamt und Friedensrichteramt</b>	
<p><b>Art. 60 Betreibungsamt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>	<p><b>Art. 41 Betreibungsamt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
<p><b>Art. 61 Friedensrichteramt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>	<p><b>Art. 42 Friedensrichteramt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
<b>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN</b>	
<p><b>Art. 62 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Art. 62, Art. 63 Abs 1 sowie Art. 64 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 43 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2021 in Kraft.</p>
<p><b>Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p><sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2, Art. 6 und Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie Art. 6 Abs. 2, Art. 8 und Art. 9 der Schulgemeindeordnung Volketswil vom 27. September 2020 per 31. Dezember 2025 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 sowie der Schulgemeindeordnung vom 27. September 2020 werden per 30. Juni 2026 aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>



<b>Neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)</b>	<i>Geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (für die Bestimmungen zur Schulpflege)</i>
<p><b>Art. 64 Übergangsregelungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Schule wird per 1. Januar 2026 mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde konsolidiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Volketswil ist die wahlleitende Behörde für die an der Urne stattfindenden Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030.</p>	



Dorfbach in Volketswil.



## Schulgemeindeversammlung

Einladung zur  
Schulgemeindeversammlung  
Freitag, 7. Juni 2024,  
19.30 Uhr

Die Schulpflege lädt die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil zur Schulgemeindeversammlung von **Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 Uhr**, im Anschluss an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** ein.

### Traktanden Schulgemeindeversammlung

#### 1. Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde

Die Akten zur Schulgemeindeversammlung liegen von **Montag, 13. Mai 2024, bis Freitag, 7. Juni 2024, in der Schulverwaltung, Zentralstrasse 21**, auf und sind auf der Website [www.schule-volketswil.ch](http://www.schule-volketswil.ch) aufgeschaltet. Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit eingesehen werden.

Allfällige Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung der Schulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Schulpflege Volketswil





## BELEUCHTENDER BERICHT

### 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde

Referenten: Raffaella Fehr, Schulpräsidentin, Matthias Lüthi, Finanzvorstand

#### 1. BERICHT

##### 1.1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Schule Volketswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'978'687.98 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 1'019'700.00.

Die signifikante, positive Differenz von CHF 2'958'987.98 lässt sich mit den höheren Erträgen begründen (CHF 4'823'275.40 Steuererträge abzüglich der niedrigeren Finanzausgleichszahlungen CHF -3'736'347.38). Ferner wurde bei den Aufwänden (Personalaufwand sowie Sach- und Betriebsaufwand) deutlich weniger ausgegeben als budgetiert.

Grundlage für das Budget ist der seit Jahren etablierte Finanzplanungsprozess, den die Schule Volketswil gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Volketswil jeweils im Frühjahr durchläuft. Zum damaligen Zeitpunkt der Budgetplanung 2023 musste mit dem Wegzug des grössten juristischen Steuerzahlers während des Rechnungsjahres 2023 gerechnet werden. Dies hätte niedrigere Steuererträge, jedoch einen höheren Finanzausgleich zur Folge gehabt. Dieser Wegzug wird voraussichtlich erst im Jahr 2024 erfolgen und sich nicht mehr auf die Jahresrechnung 2023 auswirken.

#### Die Erfolgsrechnung 2023 zeigt sich wie folgt:

	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent
Total Aufwand	48'880'997.22	50'639'100.00	-1'758'102.78	-3,47
Total Ertrag	52'859'685.20	51'658'800.00	1'200'885.20	2,32
<b>Ergebnis</b>	<b>3'978'687.98</b>	<b>1'019'700.00</b>	<b>2'958'987.98</b>	

Das positive Jahresergebnis 2023 ist also auf zwei sich ergänzende Faktoren zurückzuführen:

- Der erwartete Steuerrückgang durch den Wegzug des grössten juristischen Steuerzahlers blieb aus.
- Die Ausgabendisziplin aufgrund der erwarteten Steuermindereinnahmen wurde mehr als eingehalten.

Die signifikante Budgetabweichung und das damit verbundene positivere Jahresergebnis entlastet die weitere Planung. Denn für die Weiterführung des Projekts «Schulraum 2020» sind in den kommenden vier Jahren durchschnittliche Ertragsüberschüsse von jährlich mindestens 2,5 Mio. Franken notwendig.

#### Die Aufwendungen zeigen folgende Abweichungen von der Jahresrechnung zum Budget:

Aufwand	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent	Rechnung 2022 in CHF
Personalaufwand (Gemeindeangestellte)	13'155'243.36	14'018'200.00	-862'956.64	-6,16	12'461'439.19
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'713'350.70	6'407'600.00	-694'249.30	-10,83	5'764'650.51
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'376'108.20	2'458'700.00	-82'591.80	-3,36	2'482'147.81
Transferaufwand	27'536'008.46	27'630'900.00	-94'891.54	-0,34	26'646'124.09
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>48'780'710.72</b>	<b>50'515'400.00</b>	<b>-1'734'689.28</b>	<b>-3,43</b>	<b>47'354'361.60</b>
Finanzaufwand	100'239.05	123'700.00	-23'460.95	-18,97	112'990.85
Interne Verrechnungen	47.45	0.00	47.45	n/a	47.45
<b>Total Aufwand</b>	<b>48'880'997.22</b>	<b>50'639'100.00</b>	<b>-1'758'102.78</b>	<b>-3,47</b>	<b>47'467'399.90</b>

Auf der Aufwandseite sind einige Budgetabweichungen festzustellen.



Der Personalaufwand für Gemeindeangestellte liegt 6,16 % unter dem Budget. Dies ist auf tiefere Personalkosten im Bereich Liegenschaften sowie in den übrigen Kostenstellen auf tiefere Personal- und Weiterbildungskosten zurückzuführen. Zudem wurden die Ausgaben im Bereich der Sozialabgaben zu hoch budgetiert. Hingegen kam es im Bereich der Lohnkosten für Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu Kostenüberschreitungen, denn die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung in Deutsch als Zweitsprache stieg über die beiden für die Rechnung 2023 massgeblichen Schuljahre 2022/23 und 2023/24 um insgesamt 5,27 %.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand blieb insbesondere wegen Einsparungen im Bereich des Materialaufwands sowie der Anschaffungen und des Unterhalts von Möbeln und Informatikanlagen mit CHF 694'249.30 unter den geplanten Ausgaben. Ferner wurden verschiedene Unterhaltsmassnahmen im Feldhof nicht mehr durchgeführt, da die Sanierung vorgezogen wird.

**Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:**

Ertrag	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent	Rechnung 2022 in CHF
Fiskalertrag	39'094'475.40	34'271'200.00	4'823'275.40	14,07	38'540'026.20
Entgelte	1'805'716.85	1'695'200.00	110'516.85	6,52	1'792'045.90
Übrige Erträge	1'826.00	0.00	1'826.00	n/a	-85.00
Transferertrag	11'859'652.62	15'596'000.00	-3'736'347.38	-23,96	10'475'682.77
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>52'761'670.87</b>	<b>51'562'400.00</b>	<b>1'199'270.87</b>	<b>2,33</b>	<b>50'807'669.87</b>
Finanzertrag	97'966.88	96'400.00	1'566.88	1,63	114'429.16
Interne Verrechnung	47.45	0.00	47.45	n/a	47.45
<b>Total Ertrag</b>	<b>52'859'685.20</b>	<b>51'658'800.00</b>	<b>1'200'885.20</b>	<b>2,32</b>	<b>50'922'146.48</b>

Wie oben beschrieben, hat der zunächst für 2023 geplante, dann aber noch nicht umgesetzte Wegzug eines massgeblichen juristischen Steuerzahlers einen wesentlichen Einfluss auf die Erträge.

Im Gegenzug liegt der Transferertrag mit CHF 11'859'652.62 um 23,96 % tiefer als im Budget 2023 geplant. Der kantonale Finanzausgleich (Transferertrag) ist von der Schulgemeinde nicht beeinflussbar. Er hängt von der durchschnittlichen Ertragskraft der Steuerzahlenden in der Gemeinde Volketswil im Verhältnis zum kantonalen Mittel ab.

Daher ist erfreulicherweise der Fiskalertrag (allgemeine Gemeindesteuern) um 14,07 % und CHF 4'823'275.40 höher ausgefallen als erwartet.

**Nach Funktionen gegliedert zeigt sich die Erfolgsrechnung wie folgt:**

in CHF	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Behörden und Verwaltung	0.00	0.00	600.00	0.00	9'477.60	0.00
Kindergarten	3'879'496.87	32'346.00	3'996'300.00	0.00	3'867'727.71	55'450.00
Primarschule	14'794'352.18	59'899.65	15'067'600.00	86'100.00	14'591'684.74	48'537.00
Sekundarschule	7'104'348.26	17'806.35	7'009'100.00	31'700.00	6'842'345.13	28'144.00
Musikschule	1'577'649.28	805'212.05	1'599'200.00	794'100.00	1'508'594.21	647'722.05
Schulliegenschaften	6'848'303.35	151'640.74	7'488'300.00	73'200.00	6'999'932.56	94'876.77
Tagesbetreuung	1'133'227.64	824'465.60	1'073'600.00	737'700.00	956'589.41	813'114.75
Volksschule, Übriges	9'751'449.07	627'884.95	10'500'500.00	381'200.00	8'691'610.57	482'215.95
Sonderschulung	3'180'866.87	141'197.95	3'115'000.00	99'000.00	3'317'842.53	221'026.15
Fortbildungsschule	233'935.60	241'831.10	320'300.00	238'200.00	251'050.25	180'299.50
Gesundheit	117'290.80	0.00	144'900.00	0.00	156'798.56	0.00
Soziale Sicherheit	13'992.81	0.00	50'200.00	0.00	45'676.81	0.00
Finanzen und Steuern	246'084.49	49'957'400.81	273'500.00	49'217'600.00	228'069.82	48'350'760.31
<b>Total</b>	<b>48'880'997.22</b>	<b>52'859'685.20</b>	<b>50'639'100.00</b>	<b>51'658'800.00</b>	<b>47'467'399.90</b>	<b>50'922'146.48</b>



## 1.2. Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 betragen die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen CHF 3'928'304.91 und im Finanzvermögen CHF 0.00.

Die untenstehende Tabelle weist die Investitionen im Rechnungsjahr 2023 aus:

	Rechnung 2023 in CHF	Budget 2023 in CHF
Feldhof, Planung	136'576.65	
Feldhof, Erweiterung		
Gesamtprojektteam	23'384.40	70'000.00
Hellwies, Erweiterung	11'628.30	
Zentral, Werterhaltung/Erweiterung	268'233.85	853'000.00
Zentral, Mobiliar		
Lindenbüel, Planung	54'261.35	220'000.00
Lindenbüel, Werterhaltung	3'016'434.86	3'580'000.00
In der Höh, Werterhaltung		
Lindenbüel, Rückbau «Roter Platz»	128'207.20	
Gutenswil, Werterhaltung		150'000.00
Anschaffung Mobiliar div.	89'539.90	100'000.00
Anschaffung IT (iPads)	200'038.40	200'000.00
<b>Total</b>	<b>3'928'304.91</b>	<b>5'173'000.00</b>

Die Investitionsplanung für das Jahr 2023 ging von CHF 5'173'000.00 aus, tatsächlich investiert wurden CHF 3'928'304.91.

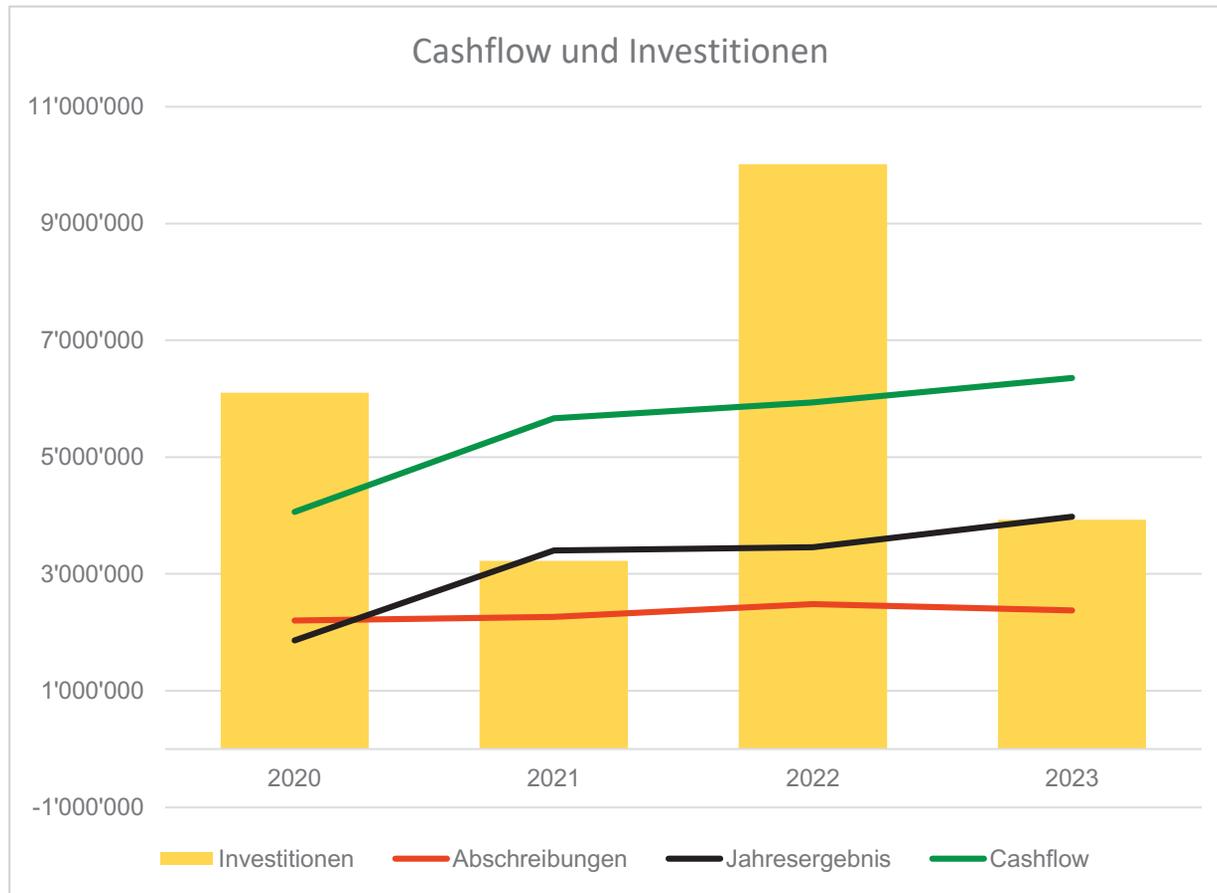
Der Hauptteil der Investitionskosten fällt auf die planmässige Erweiterung des Schulhauses Lindenbüel. Die Minderausgaben dieses Sanierungsvorhabens lassen sich durch zeitliche Verschiebungen bei der Umsetzung begründen.

Ferner gibt es folgende Begründungen für die weiteren Abweichungen:

- Die geplanten Ausgaben für die Schulanlage Zentral (Pavillons) sowie der Werterhalt der Schulanlage Gutenswil (Heizung) wurden noch nicht ausgeführt.
- Der Rückbau des «Roten Platzes» beim Schulhaus Lindenbüel wurde gemäss Entscheidung der Schulpflege umgesetzt. Die Investitionskosten wurden ursprünglich auf dem Investitionskonto Lindenbüel budgetiert, jetzt aber im Sinne der Transparenz auf einem eigenen Investitionskonto gebucht.
- Einzelne Schlussabrechnungen Zentral wurden bereits im Jahr 2022 verbucht.

Die Anschaffungen im Bereich Informatik (Anschaffungen iPads) wurden gemäss dem von der Schulpflege bewilligten Konzept getätigt und nach den HRM2-Richtlinien als Investitionen gebucht.

Der Cashflow bewegt sich im Rechnungsjahr 2023 – so wie schon in den Vorjahren – stabil auf einem ausreichenden Niveau, um die erforderlichen Sanierungen der Schulanlagen auch weiterhin finanzieren zu können. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Cashflows der vergangenen vier Jahre in Relation zu den Investitionen.



Ende 2022 betrug das Verwaltungsvermögen CHF 45'239'726.43. Zuzüglich der Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 3'928'304.91 und abzüglich der Abschreibungen in Höhe von CHF 2'376'108.20 beträgt das Verwaltungsvermögen per 31.12.2023 nunmehr CHF 46'791'923.14.

	in CHF
Verwaltungsvermögen 31.12.2022	45'239'726.43
Investitionen	3'928'304.91
Abschreibungen	-2'376'108.20
<b>Verwaltungsvermögen 31.12.2023</b>	<b>46'791'923.14</b>

### 1.3. Bilanz

Ende 2022 betrug das Eigenkapital der Schulgemeinde CHF 53'715'341.27. Zuzüglich des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung 2023 von CHF 3'978'687.98 beträgt das Eigenkapital per Ende 2023 neu CHF 57'694'029.25.

	in CHF
Eigenkapital am 31.12.2022	53'715'341.27
Ertragsüberschuss	3'978'687.98
<b>Eigenkapital am 31.12.2023</b>	<b>57'694'029.25</b>

## 2. ANTRAG

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Jahresrechnung 2023 der Schulgemeinde Volketswil wird genehmigt.**

Schulpflege Volketswil



## Erfolgsrechnung in CHF

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>2</b>	<b>Schule</b>	<b>48'881'000</b>	<b>52'859'684</b>	<b>50'639'100</b>	<b>51'658'800</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>3'978'684</b>		<b>1'019'700</b>	
<b>100</b>	<b>Schule Feldhof</b>	<b>6'582'599</b>	<b>54'686</b>	<b>6'372'400</b>	<b>62'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'527'913</b>		<b>6'310'200</b>
105	Kindergarten Feldhof	419'085		389'300	
110	Primarstufe Feldhof	5'209'662	2'400	4'935'400	9'000
117	QUIMS Feldhof	41'195	51'400	51'700	53'200
125	Schulliegenschaften Feldhof	527'271	886	570'800	
135	Schulleitung Feldhof	300'052		276'200	
140	Volksschule, Sonstiges Feldhof	85'334		149'000	
<b>150</b>	<b>Schule Gutenswil</b>	<b>1'414'536</b>	<b>221'775</b>	<b>1'415'000</b>	<b>202'300</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'192'761</b>		<b>1'212'700</b>
155	Kindergarten Gutenswil	271'217		266'600	
160	Primarstufe Gutenswil	647'907		644'500	
175	Schulliegenschaften Gutenswil	196'945	35'761	231'100	37'200
180	Tagesbetreuung Gutenswil	231'852	186'014	205'500	165'100
185	Schulleitung Gutenswil	58'565		56'700	
190	Volksschule, Sonstiges Gutenswil	8'050		10'600	
<b>200</b>	<b>Schule Hellwies</b>	<b>6'385'815</b>	<b>184'976</b>	<b>6'789'400</b>	<b>205'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'200'839</b>		<b>6'584'400</b>
205	Kindergarten Hellwies	917'972		971'400	
210	Primarschule Hellwies	2'471'369		2'567'000	4'200
215	Sekundarstufe Hellwies	1'230'141	4'560	1'364'400	3'900
225	Schulliegenschaften Hellwies	1'144'237	3'243	1'269'800	
230	Tagesbetreuung Hellwies	235'931	177'173	275'000	196'900
235	Schulleitung Hellwies	325'360		275'100	
240	Volksschule, Sonstiges Hellwies	60'805		66'700	
<b>250</b>	<b>Schule In der Höh</b>	<b>6'716'740</b>	<b>248'196</b>	<b>6'740'400</b>	<b>239'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'468'544</b>		<b>6'501'400</b>
255	Kindergarten In der Höh	333'464		326'200	
260	Primarstufe In der Höh	2'835'483	2'100	2'951'800	6'300
265	Sekundarstufe In der Höh	1'687'684		1'542'800	4'000
267	QUIMS In der Höh	27'231	36'408	48'300	49'600
275	Schulliegenschaften In der Höh	1'144'390	7'795	1'222'500	
280	Tagesbetreuung In der Höh	324'461	201'893	241'200	179'100
285	Schulleitung In der Höh	302'626		279'900	
295	Volksschule, Sonstiges In der Höh	61'401		127'700	
<b>300</b>	<b>Schule Lindenbüel</b>	<b>4'834'554</b>	<b>326'663</b>	<b>4'803'100</b>	<b>243'400</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'507'891</b>		<b>4'559'700</b>
310	Primarstufe Lindenbüel	958			
315	Sekundarstufe Lindenbüel	3'640'931	5'788	3'477'200	10'800
325	Schulliegenschaften Lindenbüel	624'830	60'489	786'400	36'000
330	Tagesbetreuung Lindenbüel	338'049	259'386	320'900	196'600
335	Schulleitung Lindenbüel	206'783		193'500	
340	Volksschule, Sonstiges Lindenbüel	23'003	1'000	25'100	

Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
350	<b>Schule Zentral</b>	<b>3'678'955</b>	<b>11'190</b>	<b>3'955'800</b>	<b>9'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'667'765</b>		<b>3'946'800</b>
360	Primarstufe Zentral	2'736'515	8'550	2'802'000	9'000
375	Schulliegenschaften Zentral	712'439	2'640	909'400	
385	Schulleitung Zentral	178'948		191'300	
390	Volksschule, Sonstiges Zentral	51'053		53'100	
400	<b>Kindergarten</b>	<b>2'245'852</b>	<b>21'184</b>	<b>2'203'800</b>	<b>28'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'224'668</b>		<b>2'175'800</b>
405	Kindergarten	1'718'805		1'713'100	
407	QUIMS Kindergarten	20'178	21'184	26'100	28'000
425	Schulliegenschaften Kindergarten	397'045		356'000	
435	Schulleitung Kindergarten	100'862		96'500	
440	Volksschule, Sonstiges Kindergarten	8'962		12'100	
450	<b>Musikschule</b>	<b>1'577'649</b>	<b>805'212</b>	<b>1'599'200</b>	<b>794'100</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>772'437</b>		<b>805'100</b>
470	Musikschule	1'577'649	805'212	1'599'200	794'100
500	<b>Volksschule allgemein</b>	<b>4'575'159</b>	<b>619'174</b>	<b>4'628'200</b>	<b>331'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'955'985</b>		<b>4'297'200</b>
510	Primarstufe Volksschule allgemein	4'626	10'442	37'000	8'000
515	Sekundarstufe Volksschule allgemein	277'769	7'458	275'600	13'000
525	Schulliegenschaften Volksschule allgemein	1'663'105	40'826	1'699'200	
528	Schulliegenschaften Rückv. CO <sub>2</sub> -Abgaben		6'147		10'000
530	Tagesbetreuung Volksschule allgemein	2'934		31'000	
537	Informatik Volksschule allgemein	929'143	590	935'900	
540	Volksschule, Sonstiges allgemein	1'683'589	553'711	1'599'300	300'000
542	Leistungen an Pensionierte	13'993		50'200	
550	<b>Schulverwaltung</b>	<b>3'675'742</b>		<b>3'813'400</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'675'742</b>		<b>3'813'400</b>
574	Legislative			600	
575	Schulliegenschaften Schulverwaltung	438'041		443'100	
587	Schulverwaltung	3'237'701		3'369'700	
600	<b>Sonderschulung</b>	<b>6'596'088</b>	<b>173'544</b>	<b>7'579'700</b>	<b>99'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'422'544</b>		<b>7'480'700</b>
605	Kindergarten Sonderschulung	218'955	32'346	329'700	
610	Primarstufe Sonderschulung	860'601		1'081'600	
615	Sekundarstufe Sonderschulung	267'824		349'100	
637	Schulverwaltung Sonderschulung	542'520		581'300	
640	Volksschule, Sonstiges Sonderschulung	1'525'321		2'123'000	
645	Sonderschulung	3'180'867	141'198	3'115'000	99'000
650	<b>Fortbildungsschule</b>	<b>233'936</b>	<b>241'831</b>	<b>320'300</b>	<b>238'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>7'895</b>			<b>82'100</b>
655	Fortbildungsschule	233'936	241'831	320'300	238'200



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>700</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>117'291</b>		<b>144'900</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>117'291</b>		<b>144'900</b>
705	Schulgesundheitsdienst	117'291		144'900	
<b>900</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>246'084</b>	<b>49'951'253</b>	<b>273'500</b>	<b>49'207'600</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>49'705'169</b>		<b>48'934'100</b>	
905	Allgemeine Gemeindesteuern	136'962	39'094'475	141'200	34'271'200
915	Finanz- und Lastenausgleich		10'778'336		14'840'000
920	Zinsen	109'075	78'442	132'300	96'400
925	Grundstück Finanzvermögen	47			

**Investitionsrechnung in CHF**

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Schule</b>	<b>3'928'304.91</b>		<b>5'173'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'928'304.91</b>		<b>5'173'000</b>
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>3'928'304.91</b>		<b>5'173'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'928'304.91</b>		<b>5'173'000</b>
2120	Primarstufe	200'038.40		200'000	
2170	Schulliegenschaften	3'728'266.51		4'973'000	